

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates  
Antragsfrist: 26.03.2020  
23.04.2020

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Rat	4
Niederschrift ö. Rat 12.03.2020	6
Vorlagendokumente	18
TOP Ö 4 Aktuelle Situation zur Corona Pandemie	18
Vorlage 272/2020-3	18
TOP Ö 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt	19
Vorlage 263/2020-2	19
Dringlichkeitsentscheidung 263/2020-2	20
TOP Ö 6 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim	22
Vorlage 277/2020-1	22
TOP Ö 7 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	24
Vorlage 257/2020-2	24
Ergänzungsvorlage 257/2020-2	25
TOP Ö 8 Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	26
Vorlage 198/2020-2	26
Ergänzungsvorlage 198/2020-2	28
Ergänzungsvorlage_Anlage 1-Anfragen 198/2020-2	30
Ergänzungsvorlage_Anlage 2-Nachtragssatzung 198/2020-2	34
TOP Ö 9 Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	37
Vorlage 043/2020-4	37
Elternbeiträge Kita Var. I 62,5% 043/2020-4	43
Elternbeiträge Kita Var. II 68,5% 043/2020-4	44
Elternbeiträge Kita Var. III 75% 043/2020-4	45
Elternbeiträge OGS Var. I, II, III 043/2020-4	46
Elternbeiträge Tagespflege Var. I 62,5% 043/2020-4	47
Elternbeiträge Tagespflege Var. II 68,5% 043/2020-4	48
Elternbeiträge Tagespflege Var. III 75% 043/2020-4	49
Ergänzungsvorlage 043/2020-4	50
Elternbeiträge Kita Var.II 67%_aktualisiert 16.01.2020 043/2020-4	56
Elternbeiträge Tagespflege Variante II_aktualisiert_67% 16.01.2020 043/2020-4	57
Synopsis Kita aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	59
Synopsis OGS aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	74
2. Ergänzungsvorlage_Elternbeiträge 043/2020-4	91
Elternbeiträge_Kindertagespflege_final_625 (Stand 30.01.2020) 043/2020-4	97
Elternbeiträge_Tageseinrichtung_final_625 (Stand 30.01.2020) 043/2020-4	98
3. Ergänzungsvorlage Elternbeiträge 043/2020-4	99
Tabelle Elternbeiträge KITA_Stand 30.03.2020 043/2020-4	107
Tabelle Elternbeiträge Tagespflege_Stand 31.03.2020 043/2020-4	108
TOP Ö 10 Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss	109
Vorlage 253/2020-7	109
TOP Ö 11 Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	113
Vorlage 076/2020-7	113

TOP Ö 12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord	116
Vorlage 252/2020-1	116
Anlage 1 zu SBB_GA 252/2020-1	119
Anlage 2 zu SBB_GA 252/2020-1	120
Anlage 3 zu SBB_GA 252/2020-1	121
SBB_GA Vertragsergänzung BhmSüdAlfNo v. 07.04.2020 252/2020-1	135
TOP Ö 13 Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim	138
Antragsvorlage 279/2020-7	138
Anlage zum Antrag 279/2020-7	140
Antrag 279/2020-7	146
Richtlinie über die Auswahl der Bewerberinnen Bewerber 279/2020-7	148
TOP Ö 14 Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim	149
Antragsvorlage 064/2020-2	149
Anregung 064/2020-2	152
TOP Ö 15 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	154
Vorlage ohne Beschluss 145/2020-1	154
Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 - 31.12.2019 145/2020-1	155
TOP Ö 16 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	159
Vorlage ohne Beschluss 268/2020-1	159

# Einladung



Sitzung Nr.	36/2020
Rat Nr.	3/2020

## Geänderte Einladung

An die Mitglieder  
des **Rates**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 08.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.  
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 23.04.2020, 19:00 Uhr, in der Sporthalle des  
Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 23/2020 vom 12.03.2020	
4	Aktuelle Situation zur Corona Pandemie	272/2020-3
5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt	263/2020-2
6	19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim	277/2020-1
7	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 (HA 23.04.)	257/2020-2
8	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen (HA 23.04.)	198/2020-2
9	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich (ASS 21.01, JHA 22.01, Rat 23.01, JHA 04.03, Rat 12.03, JHA 21.04.)	043/2020-4
10	Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss (StEA 22.04.)	253/2020-7
11	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (StEA 22.04.)	076/2020-7
12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord	252/2020-1
13	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim	279/2020-7
14	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim (BüA 18.02., HA 23.04.)	064/2020-2

15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	145/2020-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	268/2020-1
17	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
18	Vergabe des Auftrages für den Abbruch der Kindertagesstätte Dersdorf	220/2020-1
19	Vergabe des Auftrages für Garten- und Landschaftsbauarbeiten am Spielplatz Schmiedegasse Waldorf	238/2020-1
20	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 11.02.2020	137/2020-1
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	269/2020-1
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Niederschrift



Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, **12.03.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	23/2020
Rat Nr.	2/2020

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      SPD

### Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	ab TOP 11 tw.
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Geuer, Theo	CDU-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	bis TOP 25 tw.
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	bis TOP 25 tw.
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	ab TOP 2
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	UWG-Fraktion	bis TOP 6
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	ab TOP 20 tw.
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	

Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion	
Urfey, Marius	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	bis TOP 25 tw.

#### Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim  
Cugaly, Ralf  
Obladen, Ralf  
Pilger, Christiane  
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

#### Schriftführerin

Altaner, Petra

#### Nicht anwesend (entschuldigt)

Breuer, Paul	fraktionslos
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 08/2020 vom 30.01.2020	
4	Bebauungsplan Rb 02 in der Ortschaft Rösberg; Vorbereitung eines neuen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes	021/2020-7
5	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Verkleinerung des Plangebietes; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage	125/2020-7
6	Erweiterung der Satzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	107/2020-7
7	Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 und des Nachtragsstellenplans 2020	095/2020-2
8	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
9	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fortführung des interkommunalen Klimamanagements	127/2020-12
10	Wahl des Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses 2020	128/2020-5
11	Neubau HBS-Gesamtschule in Merten - Projektablauf	166/2020-6
12	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	136/2020-1
13	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	001/2020-5
14	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	774/2019-5
15	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	775/2019-5

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
16	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	780/2019-5
17	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	781/2019-5
18	Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	033/2020-5
19	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.01.2020 (Eingang 12.02.2020) betr. Bornheim Standort der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	153/2020-11
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	154/2020-1
21	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 8 und 9 von der Tagesordnung abzusetzen und
2. die Tagesordnungspunkte 13 bis 18 zusammen zu behandeln und gemeinsam abzustimmen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-7, 10-21.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

#### Mündliche Einwohnerfragen von

Herrn Norbert Kemmer, Widdig betr. Planungswerkstatt in Wesseling zur Rheinspange vor 5 Monaten. Am 25.11.2019 wurden per Email Anfragen zur Rheinspange gestellt, welche bis heute nicht beantwortet wurden.

1. Welche Gründe liegen vor, dass ich seit 3,5 Monaten keine Antwort auf meine eingereichten Anfragen bekommen habe bzw. wann werde ich eine Antwort erhalten?

Antwort:

Der Vorgang befindet sich in der Verwaltung. Es wurde versucht den Sachverhalt zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßen NRW aufzuklären. Bisher war die Stadt Bornheim in den bisherigen Beteiligungen nicht adressiert. Sobald der Sachverhalt aufgeklärt ist, erhalten Sie eine schriftliche Antwort.

2. Welche Maßnahmen und Schritte hat die Stadt Bornheim in ihrem Verantwortungsbereich oder aber vielleicht bei Straßen NRW oder Nachbarkommunen bis heute eingeleitet, um bei der Realisierung des Projektes hier in Bornheim die Anforderung an Natur, Umwelt und besonders die Anforderungen bei den betroffenen Bürgern gerecht zu werden?

Antwort:

Für diese Trasse, die bei der Veranstaltung im Herbst letzten Jahres erzeugt wurde, die auf Planungsabsichten des Landesbetriebes deutlich hinweisen, in Bornheim eine Rheinquerung zu errichten, gibt es bisher keine substanzielle Planung. Der Sachverhalt wird aufgeklärt und sobald ein Ergebnis vorliegt, wird sich die Stadt dazu äußern. Es ist beabsichtigt alsbald in einer Stadtentwicklungsausschusssitzung die Vertreter des Landesbetriebes einzuladen und dann eine Diskussion darüber zu führen. Dafür erscheint es sinnvoll, eine Sondersitzung anzuberaumen, wo derzeit die Terminabstimmung erfolgt.

3. Wurde in der Zwischenzeit Straßen NRW zur Sachlage bzw. Klärung der Umweltverträglichkeitsstudie der Verkehrsstudie eingeladen?

Antwort:

Es gibt für die spontan entstandene Bornheimer Variante bisher keine Unterlagen. Man befindet sich im Gespräch und der Landesbetrieb hat sich bereit erklärt zu einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss zu kommen.

Frau Sabine Dresen, Widdig

1. betr. Rheinspange, politischer Begleitpreis  
Wer wird da von Bornheim, wenn die Beteiligung stattfindet, teilnehmen?

Antwort:

Die Verwaltung wird durch den Bürgermeister vertreten sein. Hier werden Fraktionen eingeladen. Der Bürgermeister hat für den 30.04.2020 eine Einladung bekommen und wird daran teilnehmen.

2. betr. Stadt Wesseling stellt für fachliche und juristische Begleitung einen Etat von 100.000 Euro bereit  
Wie sieht das bei der Stadt Bornheim aus? Wurde überlegt, da auch einen Etat bereitzustellen?

Antwort:

Die Frage der fachlichen und juristischen Begleitung stellt sich erst dann, wenn die Stadt Bornheim fachlich über die Planungen und Auswirkungen auf die Stadt Bornheim sachlich, umfänglich informiert wurde und dann werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ob daraus juristische Auseinandersetzungen entstehen, kann heute nicht gesagt werden.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 08/2020 vom 30.01.2020</b>	
----------	--	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr.08/2020 vom 30.01.2020 keine Einwände.

<b>4</b>	<b>Bebauungsplan Rb 02 in der Ortschaft Rösberg; Vorbereitung eines neuen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes</b>	<b>021/2020-7</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat

1. beschließt, die Planung für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes weiterzuführen,
2. beauftragt die Verwaltung einen neuen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet vorzubereiten,
3. beantragt die Nutzung erneuerbarer Energien Photovoltaik, Carsharing, elektrische Ladestationen, Dachbegrünung in die Bebauungsplanung einzubeziehen und ein energetisches Konzept für das gesamte Gebiet zu entwickeln,
4. die Anzahl der Parkplätze zu überprüfen und die möglicherweise freiwerdenden Flächen dem Bürgerpark zuzuschlagen,
5. beauftragt die Verwaltung die Anbindung über einen Kreisverkehr zu prüfen,
6. beauftragt die Verwaltung eine Risikoeinschätzung zum Aufstellungsbeschluss über die Teilung der Bauleitplanung zu erstellen.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Verkleinerung des Plangebietes; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage</b>	<b>125/2020-7</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig zu verkleinern.
2. zu den Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlusssentwürfe der Stadt Bornheim.
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 einschließlich der vorliegenden geänderten textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von vier Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die rechtliche Beschränkung der Versiegelung von Vorgärten auf das Maximalmaß zu prüfen.

- Einstimmig -

(ohne Mitwirkung der RM Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen und Herr Heinz Müller gem. § 31 GO)

<b>6</b>	<b>Erweiterung der Satzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss</b>	<b>107/2020-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzung und der vorliegenden Begründung als Satzung.

**Abstimmungsergebnis**

39 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, LINKE, BM)  
05 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)

<b>7</b>	<b>Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 und des Nachtragsstellenplans 2020</b>	<b>095/2020-2</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat verweist den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 einschließlich des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans mit Vorbericht und Nachtragsstellenplan zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich</b>	<b>043/2020-4</b>
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

<b>9</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fortführung des interkommunalen Klimamanagements</b>	<b>127/2020-12</b>
----------	--	--------------------

- abgesetzt -

<b>10</b>	<b>Wahl des Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses 2020</b>	<b>128/2020-5</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat

1. beschließt, einen Integrationsausschuss zu bilden.
2. setzt den Wahltag für die Wahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber zu wählenden Mitglieder fest auf Sonntag, den 13.09.2020,
3. beschließt, dem Integrationsrat/ dem Integrationsausschuss die Wahrnehmung der Angelegenheiten nach § 27 GO NRW zu übertragen,

4. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates/-ausschusses fest auf insgesamt 11, wovon 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und 6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählen sind.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Neubau HBS-Gesamtschule in Merten - Projektablauf</b>	<b>166/2020-6</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der hier dargelegten Vorgehensweise zur Realisierung der Heinrich-Böll-Schule als Gesamtschule.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Ergänzungswahlen zu Ausschüssen</b>	<b>136/2020-1</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags

- 1.1 in den **Jugendhilfeausschuss** als stv. beratendes Mitglied für das diakonische Werk Herrn **Thomas Bischofs**, anstelle des ausgeschiedenen stv. beratenden Mitglieds Gerhard Brose.
- 1.2. in den **Jugendhilfeausschuss** als stv. Mitglied für den Stadtjugendring e.V. Herrn **Michael Dittmann**, anstelle der ausgeschiedenen Frau Victoria Brief.
- 1.2.1 in den **Jugendhilfeausschuss** als beratendes Mitglied für den Stadtjugendring e.V. Frau **Jennifer Kiskanc**, anstelle des ausgeschiedenen beratenden Mitglieds Dimitrie Eichhorn.
- 1.2.2 in den **Jugendhilfeausschuss** als stv. beratendes Mitglied für den Stadtjugendring e.V. Herr **Sven Söhnge**, anstelle des Herrn Michael Dittmann.
- 2.1 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** als stv. beratendes Mitglied für die Stadtschulpflegschaft Herr **Günter Meyer**, anstelle des ausgeschiedenen Herrn Ibrahim El-Zayat.
- 2.2 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** als stv. sachkundiger Bürger Herr **Helmut Preiss, CDU-Fraktion**, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.
- 3.1 in den **Sport- und Kulturausschuss** als beratendes Mitglied für den Stadtsport-Verband Herr **Dr. Jochen Bauer**.
- 3.1.1 in den **Sport- und Kulturausschuss** als stv. beratendes Mitglied für den Stadtsport-Verband Herr **Theo Riegel**.
- 4.1 in den **Ausschuss für Stadtentwicklung** als stv. sachkundige Bürgerin Frau **Gabrielle Jahn**, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.
- 4.1.2 in den **Ausschuss für Stadtentwicklung** als stv. sachkundiger Bürger Herr **Oliver Zahn**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge

der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion

- 5.1 in den **Umweltausschuss** als stv. sachkundiger Bürger Herr **Oliver Zahn**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion

- Einstimmig -

Die Tagesordnungspunkte 13 bis 18 wurden zusammen behandelt und gemeinsam abgestimmt.

<b>13</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>001/2020-5</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>14</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>774/2019-5</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>15</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>775/2019-5</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>16</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>780/2019-5</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>17</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>781/2019-5</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>18</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs</b>	<b>033/2020-5</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

<b>19</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion vom 06.01.2020 (Eingang 12.02.2020) betr. Bornheim Standort der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung</b>	<b>153/2020-11</b>
-----------	---	--------------------

**Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, geeignete Grundstücke für die Ansiedlung eines Teilstandorts oder der gesamten Hochschule sowie für Studentenwohnungen im Gebiet der Stadt Bornheim zu ermitteln und Gespräche mit dem Bundesministerium mit dem Ziel der Ansiedlung in Bornheim zu führen, sobald die Erweiterung der Hochschule in Brühl abgelehnt wird.

- Einstimmig -

<b>20</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>154/2020-1</b>
-----------	---	-------------------

**Mündliche Mitteilungen**  
des Bürgermeisters

1. betr. Tagesordnung der nächsten Sitzung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland  
Die Sitzungsvorlage des NVR sieht vor, dass der Bahnhof Roisdorf in das Projekt Modernisierungsoffensive 3 nachrückt für den Standort Bahnhof Leverkusen/Schlebusch und nachrückt in den Kreis der 17 Bahnhöfe, die in der Modernisierungsoffensive enthalten sind.  
Daran geknüpft ist die Modernisierung bis zum Jahr 2023, die das Ausbauprogramm für die ausgewählten Bahnhöfe vorsieht.

-Kenntnis genommen-

**Zusatzfrage RM Stadler** betr. Jahr 2023

Sind bis dahin unsere Pläne fertig oder beginnt da schon der Bau?

Antwort:

Erst muss der NVR entscheiden und dann geht es in die konkrete Umsetzung.  
Heute können noch keine konkreten Umsetzungsvorstellungen mitgeteilt werden.

und des Kämmerers

2. betr. Corona-Virus

Die weltweite Ausbreitung scheint unaufhaltbar zu sein.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat gestern die Verbreitung des Corona Virus als Pandemie eingestuft und damit erwartet sie eine Epidemie mit weltweiten Auswirkungen.

Aktuelle Fallzahlen des Rhein-Sieg-Kreises von 16.45 Uhr

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es 25 bestätigte Fälle, verteilt auf 11 Kommunen.

Bisher gibt es in Bornheim 1 bestätigten Fall.

Insgesamt sind 273 Quarantänemaßnahmen ergriffen worden.

Es gibt 4 Todesfälle in NRW.

Gefährdet sind vor allem Personen mit Vorerkrankungen und ältere Menschen (Risiko steigt ab einem Alter von 60 Jahren deutlich an).

Die Zielrichtung muss sein, die Viruserkrankung möglichst zeitlich zu strecken, damit man nicht die Kapazitätsgrenzen erreicht.

In Deutschland stehen 28.000 Notfallbetten zur Verfügung, wo Intensivpatienten gut betreut werden können (im Vergleich Italien hat 5.000 Notfallbetten).

Problematisch sind Veranstaltungen, wo sich viele Menschen treffen und recht nahe beieinander stehen. Auf Weisung des Gesundheitsministeriums sind alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen, Teilnehmerzahl, abzusagen. Bei Veranstaltungen mit weniger Teilnehmern ist im Einzelfall abzuwägen, ob solche Veranstaltungen durchgeführt werden können. Dazu wurden Checklisten erarbeitet, an denen man sich orientieren kann und mit deren Hilfe man eine Bewertung vornehmen kann, ob Veranstaltungen mit oder ohne Auflagen oder gar nicht stattfinden können. Dazu wird die Verwaltung sich abstimmen und die Einschätzung mitteilen.

Grundsätzlich gilt der Appell, dass wenn Veranstaltungen nicht unbedingt sein müssen, generell die Veranstaltungen abzusagen.

Mit den Fraktionsvorsitzenden wird besprochen, welche Sitzungen noch stattfinden und welche abgesagt werden können. Teilweise wurden im Umkreis Sitzungen bis Ostern abgesagt.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung an alle Veranstalter nach Möglichkeit auf die Veranstaltungen zu verzichten.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

RM Prinz

1. Kann der Bürgermeister das Junggesellenfest Hersel zur Überprüfung auf die Liste setzen?

Antwort:

Die Junggesellenfeste stehen alle auf der Liste. Im Moment wird ein Brief an alle Organisationen/Junggesellenvereine vorbereitet, in dem die Stadt darauf hinweist, dass man sich darauf einrichten muss, dass die Veranstaltungen nicht stattfinden können.

2. Warum verlinkt die Stadt nur auf den Rhein-Sieg-Kreis? Kann die Stadt nicht kommunizieren, wie der Sachstand in Bornheim ist?

Antwort:

Über den einen Fall in Bornheim wurde auf der Internetseite der Stadt Bornheim unverzüglich informiert. Zum Thema Berichterstattung hält man sich zurück, weil das Kreisgesundheitsamt zuständig ist. Der Kreis gibt jeden Tag eine Medieninformation heraus. Auch wichtige Informationen für Bürger/innen und wichtige Telefonnummern sind darin enthalten. Auf diese Seiten ist die Stadt Bornheim verlinkt.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage Nr. 154/2020-1 Kenntnis genommen.

<b>21</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

RM Frau Krüger betr. Haltestelle Linie 18 Walberberg

1. Wissen sie ob die Überdachung des Fahrradständers im Rahmen der Arbeiten erneuert wird?
2. Wird der P&R Parkplatz so hergestellt, dass er dauerhaft nutzbar ist (keine Seenplatte)?

Antwort:

Wird aufgenommen.

Derzeit ist die Stadt nicht in der Lage P&R-Parkplätze auszubauen, sondern auf Unterhaltungsmaßnahmen beschränkt.

RM Quadt-Herte betr. 30.01.2020 Große Anfrage hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt

Warum wurde diese Anfrage bis gestern nicht beantwortet?

Wann kann mit der Beantwortung der Großen Anfrage gerechnet werden?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Hanft betr. Thematik von Straßenaufbrüchen, Glasfaserkabelverlegung

Übt die Stadt auf Grund ihrer Hoheitsrechte eine Endkontrolle aus oder müssen sich die Bürger bei Beschädigungen an die Firma/Auftraggeber wenden?

Antwort:

Die Stadt begleitet die Maßnahme der Telekom, die durch Subunternehmen erledigt werden. Mängel sind der Telekom anzuzeigen und parallel können sie von der Stadt aufgenommen werden, um sie in die Begleitungsarbeit zu integrieren.

RM Kretschmer betr. Anfrage einer Anwohnerin bezüglich Lärmschutzmaßnahmen an der DB

1. Kann zu dieser Anfrage etwas gesagt werden und könnte positiv auf die nächtlichen Arbeiter zugegangen werden?
2. Und kann die Regelung der Baustelleneinrichtung nochmals geprüft werden?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Quadt-Herte betr. Arbeiten die von Baufirmen für die Telekom durchgeführt werden  
Wie ist es mit Schäden, die am Haus entstanden sind? An wen können sich die Bürger/innen wenden?

Antwort:

Die ausführende Firma ist die Telekom und Regressansprüche und Beschwerden sind an diese zu richten.

Die Stadt kann parallel unterrichtet werden.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Rat	23.04.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	272/2020-3
-------------	------------

Stand	16.04.2020
-------	------------

**Betreff Aktuelle Situation zur Corona Pandemie**

**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Die Verwaltung berichtet zum aktuellen Stand und zur Entwicklung der Corona-Pandemie, insbesondere zu den auf kommunaler Ebene getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

Darüber hinaus gibt sie einen Ausblick auf die wirtschaftlichen Folgen sowie die haushaltsrechtlichen Auswirkungen und die seitens des Kommunalministeriums diesbezüglich geplanten Lösungsvorschläge. Hierzu sei auch verwiesen auf den Schnellbrief Nr. 166/2020 des Städte- und Gemeindebundes.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

Rat	23.04.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 263/2020-2

Stand 15.04.2020

**Betreff Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt****Beschlussentwurf**

Der Rat genehmigt gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die von Bürgermeister Wolfgang Henseler und dem Ratsmitglied Petra Heller am 31.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

**Sachverhalt**

Zum Sachverhalt wird auf die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Dringlichkeitsentscheidung

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW  
Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbe-  
treuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie  
außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I  
im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**

**Beschluss**

Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit:

Die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Erhebun-  
gen von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII so-  
wie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und  
24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für  
Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie  
außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekun-  
darstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

wird im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 ausgesetzt. Dies geschieht unab-  
hängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

**Sachverhalt**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtli-  
che Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33  
Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur  
Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land  
Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen  
für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in  
einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzungen eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbo-  
tes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf  
Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt  
eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Mo-  
natsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal  
und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern  
zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlich-  
keitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den  
Monat April 2020 zu schaffen.

5

Ö

Die Stadt Bornheim verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 435.000 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Kindertageseinrichtungen:	rd. 300.000 Euro
Kindertagespflege:	rd. 35.000 Euro
Offene Ganztagschule:	rd. 100.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Die vorliegende Entscheidung tangiert die Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim. Zuständig für den Satzungserlass ist gem. §§ 7 und 41 GO NRW der Rat.

Aufgrund der durch das Coronavirus hervorgerufenen Situation finden zurzeit keine Ausschusssitzungen statt. Infolge der Entscheidung zum Verzicht von Elternbeiträgen für den Monat April 2020 und der hiermit verbundenen Umsetzung (Fälligkeiten zum 01. Des Monats, hier 01.04.2020) kann eine Entscheidung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung des Rates aufgeschoben werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die jeweiligen Fachausschüsse JHA (Elternbeiträge Kita und Tagespflege) sowie ASS (Elternbeiträge OGS) werden im Rahmen einer Mitteilung in der nächsten Sitzung informiert.

### **Finanzierung**

wie im Sachverhalt dargestellt.



---

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



---

Mitglied des Rates

Rat	23.04.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	277/2020-1
Stand	16.04.2020

**Betreff 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**19. Satzung vom ..... 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992**

Der Rat hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

**Form der Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) bereitgestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim. Für den Fall, dass auch die Nutzung des Aushangkastens nicht möglich ist, erfolgt die Ersatzbekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Tür des Rathauses. Auch die Bekanntmachungen nach Abs. 2 werden zusätzlich nachrichtlich im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) bereitgestellt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist aufgefallen, dass die bisher in § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung vorgesehene Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung durch Aushang von Schriftstücken in der Bürgerhalle im Rathaus nicht ausreichend ist.

Wenn, wie in der aktuellen Krisensituation, der Zugang zum Rathaus während der Dienstzeiten für die Öffentlichkeit nicht uneingeschränkt möglich ist, bietet der Aushang in der Bürgerhalle keine praktikable Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung.

Daher wurde inzwischen neben dem Haupteingang des Rathauses ein Aushangkasten installiert, der zukünftig die Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung, unabhängig von den Öffnungszeiten des Rathauses sicherstellen soll.

Ist auch die Nutzung des Aushangkastens, beispielsweise aus Kapazitätsgründen nicht möglich, soll die Möglichkeit bestehen, eine der anderen genannten Formen der Ersatzbekanntmachung zu wählen.

Zudem wird nun auch die nachrichtliche Bekanntmachung im Internet in die Hauptsatzung aufgenommen, die bereits praktiziert wird.

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine

Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	257/2020-2
Stand	23.03.2020

**Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020**

**Beschlussentwurf:**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

**Sachverhalt**

Im Amtsblatt der Stadt Bornheim 13. KW 2020 vom 28.03.2020 wurde der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 liegt mit allen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme aus.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während dieses Zeitraums innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 erheben. Diese Frist wurde auf 17.03. bis einschließlich 20.04.2020 festgelegt.

Ferner wurde die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bornheim ab dem 17.03.2020 vorgenommen.

Innerhalb der Frist sind gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 keine Einwendungen eingegangen.

Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	<b>Ergänzung</b> 257/2020-2
Stand	20.04.2020

**Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

**Sachverhalt**

Im Amtsblatt der Stadt Bornheim 13. KW 2020 vom 28.03.2020 wurde der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 liegt mit allen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme aus.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während dieses Zeitraums innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 erheben. Diese Frist wurde auf 17.03. bis einschließlich 20.04.2020 festgelegt.

Ferner wurde die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bornheim ab dem 17.03.2020 vorgenommen.

Innerhalb der Frist sind gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 keine Einwendungen eingegangen.

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	198/2020-2
Stand	11.03.2020

**Betreff Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan wie folgt zu ändern: .....
2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die zur Beratung des Nachtragshaushaltes erforderlichen Unterlagen sind dem Rat zur Kenntnis gegeben worden; siehe hierzu Vorlage 095/2020-2.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Teilergebnis- und Teilfinanzpläne, die nachtragsverändernde Bedarfe umfassen:

- 1.01.09 Personalmanagement, 1.01.12 TUI und 1.01.15 Gebäudewirtschaft
- 1.03.02 Sekundarschule
- 1.06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 1.06.03 Erzieherische Hilfen
- 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung
- 1.13.01 Öffentliches Grün
- 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Sofern sich während des Beratungsverfahrens weitere Änderungsbedarfe zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2019/2020 zeigen, werden diese durch Ergänzungsvorlagen dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltsplans

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	<b>Ergänzung</b> 198/2020-2
Stand	16.04.2020

**Betreff Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan wie folgt zu ändern: .....
2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

In der **Anlage 1** sind die vorliegenden Anfragen dargestellt.

Weitere Bedarfe für inhaltliche Änderungen (Veränderungsnachweis) liegen derzeit nicht vor.

Die **Anlage 2** beinhaltet die aktualisierte Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2019/2020.

Eine Anpassung des § 5 der Haushaltssatzung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist infolge der Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie erforderlich:

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen stehen angesichts der Bewältigung und zugleich der direkten und indirekten Auswirkungen der Pandemie vor immensen Herausforderungen. Einbrüche bei der Gewerbe- und Einkommenssteuer, direkte und indirekte Ertragsausfälle bei gleichzeitig höheren Aufwendungen werden den Haushalt der Stadt Bornheim in noch zu beziffernder Höhe maßgeblich belasten.

Aufgrund des voraussichtlichen Liquiditätsbedarfs wird den Kommunen per Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NW empfohlen, die in den Haushaltssatzungen beschlossenen Festsetzungen im erforderlichen Umfang, ggf. auch deutlich, zu erhöhen.

Im Zuge der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2020 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die gegenwärtige Festsetzung des Höchstbetrages für 2020 von 94 Mio. EUR wird um 20 Mio. EUR auf 114 Mio. EUR aufgestockt.

Für eine Bewertung finanzieller Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die auf die Corona-Virus-Pandemie zurückzuführen sind, werden die Fachämter unterjährige Mindererträge sowie Mehraufwendungen darstellen. Eine hieraus resultierende Summe kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht valide erhoben werden. Daher wird der in der derzeitigen Festsetzung der Liquiditätskredite für 2020 einkalkulierte Betrag risikobasierter Schwankungen von 20 Mio. zunächst verdoppelt.

Hierdurch wird unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen Risikobewertung eine Vorsorge zur Sicherstellung der Liquidität für 2020 gewährleistet.

Unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt 2020 ergeben sich nur im Falle einer tatsächlichen Inanspruchnahme. Ansonsten hat die erhöhte Festsetzung keine unmittelbare Auswirkung auf die Haushaltsbewirtschaftung.

Ferner soll im Nachgang zur Nachtragssatzung 2020 eine gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Liquiditätskredite vermieden werden.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Anfragen

Anlage 2 – Nachtragssatzung

# Stadtkreis Bielefeld - Nachtragshaushalt 2020; Anfragen der Fraktionen

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produktgruppe	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung	Zuständiger Ausschuss	Zuständiges Amt	Bemerkungen	Antwort Fachamt
SPD	03.04.2020	1	alle			Macht ein Nachtragshaushalt zum jetzigen Zeitpunkt noch Sinn, hinsichtlich der aktuellen Auswirkungen der Corona-Krise?	HA	2		Ja. Ein Schwerpunkt für den Nachtragshaushalt liegt in der dringenden Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder (Neubau von 3 Kindertageseinrichtungen). Für den weiteren baulichen Fortgang ist eine zeitnahe Aufstockung vorrangig der investiven Budgets erforderlich. Die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie werden haushalterisch anderweitig abgewickelt. Hierzu erfolgen in Kürze neben einem Erlass des MHKG NW konkrete gesetzliche Anpassungen zum Haushaltsrecht. Dem HA/Rat wird über die Inhalte gesondert berichtet.
SPD	03.04.2020	2	alle			Kann die bisherige Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushalts mit dem Nachtrag 2020 noch erreicht werden vor dem Hintergrund notwendiger Aktualisierungen durch die Corona-Krise?	HA	2		Ja. Mit dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushalts wird bei isolierter Betrachtung (ohne Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie) der Haushaltsausgleich hergestellt. Diese isolierte Abwicklung und Bewirtschaftung des Haushalts 2020 ist Gegenstand eines Erlasses des MHKG NW. Hierzu werden konkrete gesetzliche Anpassungen zum Haushaltsrecht erwartet und dem HA/Rat hierzu gesondert berichtet.
SPD	03.04.2020	3				Welche Investitionen wären bei einer späteren Verabschiedung des Nachtrags im Juni in Mitleidenschaft gezogen oder müssten zurückgestellt werden?	HA	2		Die im Finanzplan dargestellten investiven Maßnahmen wurden aus dem Grunde einer zeitnahen Realisierung aufgenommen: -Anpassung erforderlicher Ausstattung an IT-Hard-/Software sowie Betriebssysteme -Neubau von 3 Kindertageseinrichtungen (Baukörper, Außenanlagen und Ausstattung) -Ausbau Lehrküche Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten -Flächenhafte Durchführung von Deckenbaumaßnahmen zur Sanierung des Straßennetzes -Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes (technische Anlagen Feuerwehrgerechtheiter) -Umgestaltung Dorf- und Spielplatz Waldorf im Rahmen des Förderprogramm „Dorferneuerung 2019.“  Die Verwaltung weist vor dem Hintergrund der fachlichen und zeitlichen Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel auf das Risiko hin, dass ein späteres Verfahren zur Beratung / Entscheidung eines Nachtragshaushalts vor der Kommunalwahl und erforderlicher Gremienberatungen und -beschlüsse die v.g. Maßnahmen gefährdet bzw. um entsprechende Zeiträume verzögert.
SPD	03.04.2020	4	1.01.09	Personal		Wie stellen sich die erhöhten Personalaufwendungen für den Nachtrag 2020 im Einzelnen dar, auch was die weitere Entwicklung im Folgejahr angeht?	HA	11		Die Verwaltung hat zum Stichtag für den Nachtragshaushalt die Mehrbedarfe ermittelt. Neue Einrichtungen werden grds. nur berücksichtigt, wenn eine städtische Trägerschaft bereits feststeht. Die entsprechenden Personalaufwendungen wurden anteilig ab dem jeweiligen Aktivierungszeitpunkt geplant. Insgesamt erfolgte für 2020 eine anteilige Ausweisung anhand der einzelnen Bedarfe (1,2 Mio.). Diese Personalkosten sind für die Folgejahre ganzjährig auszuweisen zusätzlich zu den Bedarfen ab 2021 (Summe jeweils 3 Mio.). Die Verwaltung weist daraufhin, dass entsprechend den zu erwartenden Tarifabschlüssen in den Folgejahren die gesamten Personalkosten anzupassen sind. Dieser Effekt wird im Rahmen des Risikomanagements als Risiko dargestellt.
SPD	03.04.2020	5	1.06.01/ 1.06.03			Die gleiche Frage stellt sich auch für die Transferaufwendungen?	HA	4		<u>Prod. 1.06.01 (Betreuung in Kindertageseinrichtungen):</u> Bei Transferaufwendungen werden u.a. die Weiterleitung der Landesmittel für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, basierend auf der Erhöhung und Anpassung der Kindpauschalen, voraussichtlicher Neubauten – hier Händelstraße und Kita "Waldlinge e.V." – sowie Auszahlungen an Kindertagespflegepersonen zusammengefasst. Da die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 erfolgt, sind die neuen Kindpauschalen ab dem 01.08.2020 berücksichtigt. Folgejahre: Die Kita Händelstraße ist voraussichtlich für 2021 geplant, sodass sich dadurch die weiterzuleitenden Mittel in 2021 (Ausbau von Betreuungsplätzen) erhöhen. Zudem war die Kita Hexenweg zum Zeitpunkt der Planung des Nachtragshaushalts in freier Trägerschaft vorgesehen (nun ist diese in städtischer Trägerschaft für die kommenden Haushaltsjahre zu planen). <u>Prod. 1.06.03 (erzieherische Hilfen):</u> Die Transferaufwendungen wurden im Entwurf des Nachtragshaushalts um 1 Mio. EUR erhöht. Dieser Betrag resultiert aus der Entwicklung der Fallzahlen-/ Kostensteigerungen der stationären Jugendhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 2019 (insbesondere für Unterbringung Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen, Heimerziehungen bzw. sonstige betreute Wohnformen und Unterbringung in Form der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche/Junge Volljährige). Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Effekt in den Folgejahren wiederholen wird.
SPD	03.04.2020	6				Auszahlungen für Baumaßnahmen: Von welchen personellen Kapazitäten in der Verwaltung hängt die Abrufung dieser Mittel ab?	HA	9		Die gebildeten Haushaltsansätze stehen grundsätzlich mit dem beim Tiefbauamt gemäß Stellenplan vorhandenen Personalbestand in Einklang. Allerdings bestehen im Tiefbauamt durch eine unbesetzte Planstelle seit geraumer Zeit personelle Vakanz, die sich zwangsläufig auch auf die Anzahl und den Umfang der zu bearbeitenden Projekte auswirken. Aus diesem Grunde sowie im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme von Straßenneubaumaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung, des auflaufenden Sanierungsstaus bei den Wirtschaftswegen sowie auf weitere Maßnahmen im Rahmen der „Verkehrswende“ zur Steigerung des Fahrradanteils erscheint die Besetzung der vakanten Planstelle dringend geboten.

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produktgruppe	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung	Zuständiger Ausschuss	Zuständiges Amt	Bemerkungen	Antwort Fachamt
SPD	03.04.2020	7				Bietet die Erlaubnis zum sogenannten Komponentenansatz die Möglichkeit, dass auch Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs investiv abgebildet werden können?	HA	9		Die investive Abbildung von Maßnahmen setzt die Schaffung von Vermögenswerten voraus. Auf angestrebte Verbesserungen für den Radverkehr bezogen bietet der bloße Komponentenansatz keine Möglichkeit zur investiven Abbildung. So stellt z.B. der Neubau eines Radweges neben einer bestehenden Straße auch ohne Komponentenansatz eine investive Maßnahme dar, während die bloße Markierung eines Schutzstreifens für Radfahrer auf vorhandener Fahrbahn nicht hierunter fällt.
SPD	03.04.2020	8				Waren einige Maßnahmen in ihren finanziellen Auswirkungen nicht bereits vor dem Nachtrag bekannt?	HA	2		Der Nachtragshaushalt basiert auf den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 GO (siehe Vorbericht Seite 6). Die konkretisierte dargestellten Bedarfe haben sich nach dem ursprünglichen Planungszeitraum für den Haushaltsplan 2019/2020 ergeben. Aufgrund der Ausführungen zu Frage 3 sind diese nicht bis zum nächsten Planungsprozess 2021/2022 aufschiebbar.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	9		Vorbericht	Vorbericht S. 9	Vorbericht S.9: Wie erklärt sich die Differenz von 1,4 Mio.€?	HA	2		Die Ausführungen im Vorbericht erläutern den Saldo der Investitionstätigkeit -unabhängig der Finanzierung durch Kredite (s. Gesamtfinanzplan, Seite 35, Zeile 31). Der in § 1 der Nachtragsatzung ausgewiesene Wert von rd. 17,7 Mio. stellt die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit dar und korrespondieren mit Gesamtfinanzplan, Seite 36, Zeile 33.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	10	1.06.01 / 1.16.01	Vorbericht	Vorbericht S. 19	Vorbericht S.19: Worin liegt die erwartete Steigerung der Zuwendungen u. allgemeinen Umlage begründet?  Zuwendungen u. allg. Umlagen 2020 2,2 Mio. € 2021 3,8 Mio. € 2022 3,9 Mio. € 2023 4,0 Mio. €  Steuern 1,8 Mio. € 3,6 Mio. € 3,6 Mio. €	HA	2		<u>Zuwendungen:</u> Die Steigerung basiert auf zusätzlichen Landeszuschüssen infolge Steigerung der Betreuungsplätze (Ausbau Kindertageseinrichtungen) sowie Erhöhung der Kindpauschalen aufgrund der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)  <u>Steuern:</u> Auf Basis des Nachtragshaushaltes werden in den Jahren 2021 ff. ausgleichende Maßnahmen (Anpassung Hebesätze der Realsteuern) zur Deckung des Haushaltes erforderlich werden. Konkretisierbare Daten werden im Rahmen des derzeit anhängigen Haushaltsplanungsprozesses erhoben. Eine valide Schätzung kann erst bei Vorliegen sämtlicher Planansätze (Haushaltsentwurf) erfolgen.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	11		Vorbericht	Vorbericht S. 19	Vorbericht S.19: Welche Hebesatzerhöhung wären dafür momentan erforderlich?	HA	2		s. Antwort zu Frage 10
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	12		Vorbericht	Vorbericht S. 19	Vorbericht S.19: Wird ein weiterer Nachtragshaushalt erwartet?	HA			Gem. den Ausführungen zu Frage 1: Nein.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	13				Vorlage 213/2020-1 des HA, Anlage Brief Freynick Laut den o.g. Informationen tritt an Stelle der bisherigen Integrationspauschale eine vom Bund gewährte deutlich geringere Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke. Von der im Vergleich zur Integrationspauschale deutlicheren Absenkung sieht das Land keine Weiterleitung an die Kommunen vor. Dagegen schreibt Herr Freynick: Das vom Bund zur Verfügung gestellte Geld, wird weiterhin vom Land an die Kommunen weitergeleitet. Frage: was ist jetzt richtig?	HA	5	(Schnellbrief Städte und Gemeindebund 312/2019 vom 26.11.2019, sieht keine Weitergabe der Pauschale in 2020 vor.)	Die Weiterleitung der Integrationspauschale ist in § 14 des „Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“ (TIntG NRW) geregelt. Mit der letzten Änderung des Gesetzes trat § 14 c in Kraft, der die Zuweisung von Finanzmitteln für die Integration und zum kommunalen Integrationsmanagement insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten regelt. Diese Zuweisung löste die bisherige Integrationspauschale ab. Der Durchführungszeitraum für die Ende 2019 ausgezahlte Zuweisung umfasst einen verlängerten Verwendungszeitraum für Integrationsmaßnahmen bis 30.11.2021. Gem. Antwort von Herrn Freynick vom 14.01.2020 auf die Resolution des Rates (siehe Vorlage 213/2020-1) soll das Land auch im Jahr 2021 eine „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“ vom Bund erhalten. Er teilt ferner mit, dass das zur Verfügung gestellte Geld weiterhin vom Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Die gesetzliche Grundlage (Anpassung des TIntG NRW) wurde bisher jedoch noch nicht geschaffen.  Hierzu schreibt Herr Freynick auch, „dass noch keine akute Dringlichkeit der Novellierung besteht, da die Mittel der Integrationspauschale von 2019 auch noch für Maßnahmen im Jahr 2020 verwendet werden können“. Das Ergebnis des von ihm und Herrn Minister Stamp angekündigten Gesprächs mit den kommunalen Spitzenverbänden am 05.02.2020 ist der Verwaltung nicht bekannt (keine Information über Schnellbriefe oder Positionspapieren des StGB NW).  Aktuell ist daher davon auszugehen, dass es noch keine verbindliche Entscheidung über die Weiterleitung der Bundesmittel an die Kommunen in 2021 gibt.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	14	1.06.01	Förd.v.Kindern i. Tagesbetreuung	S.25-27	Wie sieht die neue Elternbeitragsatzung aus?	Rat	4/5		Die Beratung der gemeinsamen Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschule ist Gegenstand der Beratung im JHA 21.04.2020 und Rat 23.04.2020 (Vorlage 043/2020-4).
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	15	1.06.01 /1.01.09	Personal	S.25-27	Detaillierte Darstellung des zusätzlichen Personals, aufgeteilt nach Inbetriebnahme neuer Einrichtungen und Anpassung des Personalschlüssels aufgrund von KiBiz	HA	11/4		Erläuterung zur Stellenübersicht (siehe Anlage): Einige Stellen z.B. für die Kita Alb.-Magnus-Str. und den Maarpfad sind bereits im Stellenplan 2020 enthalten, daher sind nur zusätzlich benötigte Stellen aufgelistet. Der voraussichtliche Starttermin für die Kita Alb.-Magnus-Str. und die Kita Maarpfad liegt bei Anfang April 2021, nach Ostern. Die Kita Hexenweg ist ebenfalls für Anfang April 2021 vorgesehen. Die Kita Jennerstraße soll voraussichtlich zwischen 01.06.2020 und dem 01.08.2020 (zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021) eröffnen. Bereits in 2020 wird nach geeignetem Personal gesucht. Die Stellenausschreibungen sind auf der Internetseite der Stadt Bornheim zu finden. Die Verwaltung weist ergänzend daraufhin, dass auch Mehrbedarfe durch Stellen für Inklusionsstunden, Springerstellen und praxisintegrierter Ausbildung in den Nachtrag eingeflossen sind.

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produktgruppe	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung	Zuständiger Ausschuss	Zuständiges Amt	Bemerkungen	Antwort Fachamt
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	16	1.03.02	Sekundarschule	S.41-42	Ist die Einrichtung einer 2016 beschlossenen Lehrküche wirklich noch notwendig in Hinblick auf die Verlegung der Schule?	HA	5		Das Fach Hauswirtschaft ist an Gesamtschulen mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 ein eigenständiges Unterrichtsfach und über den Wahlpflichtbereich sogar ein zu wählendes Unterrichtsfach. Der Schulträger ist gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die bereits über 30 Jahre alte Lehrküche entspricht nicht den heutigen Anforderungen an Hygiene, Einrichtung und Ausstattung. Im Rahmen des Ausbaus der Mensa wurden zudem bereits notwendige Vorarbeiten (Erneuerung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) für die Sanierung der Lehrküche geleistet. Im Hinblick auf den Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule wurden gemeinsam mit der Schulleitung, Fachlehrerschaft, Architekturbüro und der Verwaltung die Anforderungen an die neue Lehrküche auf die unbedingt notwendigsten Standards festgelegt.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	17	1.03.02	Sekundarschule	S.41-42	Wurde die Lehrküche bereits ausgeschrieben? Der Betrag wurde zwar reduziert, wie in der Vorlage beschrieben, aber lediglich um 8.000 €	HA	5		Bis auf die Elektroarbeiten sind bereits alle Gewerke ausgeschrieben und teilweise schon beauftragt worden. Die Auftragssummen für die beauftragten Gewerke lagen unterhalb der Wertgrenzen gem. § 11 Abs. 6 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	18	1.01.09	Personal	Stellenplan	Könnte die Stadt - langfristig gesehen - zur Gewinnung von Personal mehr Ausbildungsplätze schaffen?	HA	11		Die Verwaltung prüft regelmäßig die Frage zusätzlicher Ausbildungskapazitäten. Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund der zeitintensiven praktischen Ausbildung, was insbesondere für die abnehmenden Bachelorprüfungen im Rahmen der Studienordnung gilt, die Kapazitäten in der Verwaltung beschränkt sind. Weiterhin stellt sich auch hier das akute Problem der räumlichen Unterbringung. Bereits im Rahmen der Unterbringung von Neueinstellungen zeigte sich zuletzt, dass keine Arbeitsplätze mehr zur Verfügung stehen. Abfederungen durch Deskshoring im Zusammenhang mit Telearbeitsplätzen wurden hierbei bereits initiiert. Weiterhin ist festzustellen, dass bis zu 5 Auszubildende /Studenten derzeit jährlich die Ausbildung/das Studium beenden. Die Übernahme zu den jeweiligen Stichtagen konnte bisher stets erfolgen. Jedoch waren keine weiteren Vakanzen vorhanden. Insoweit würde hier für den Fall einer erfolgenden Ausweitung der Ausbildung gleichzeitig die Einrichtung von Überhangstellen erforderlich, die eine Übernahme ermöglichen. Mit Blick auf die Anforderungen zur Haushaltskonsolidierung wurde dieser Weg nicht beschritten. Zuletzt ist auch darauf zu verweisen, dass eine gute Mischung aus jungen Nachwuchskräften und erfahrenen Fachkräften im Rahmen der Nachbesetzung von Vakanzen zielführend ist. Insbesondere bestehen immer wieder Vakanzen auf Stellen, die eine mehrjährige Berufserfahrung erfordern. Aus vorgenannten Gründen sieht die Verwaltung derzeit keine Möglichkeiten, die Ausbildungsquote zu erhöhen. Die konkreten Möglichkeiten werden aber jährlich im Rahmen der Ausbildungsplanungen überprüft. Soweit sich Möglichkeiten aufzeigen lassen, wird eine Ausweitung gerne erfolgen.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	19	1.01.15	Gebäude-wirtschaft	Anlage B	Ist es realistisch, davon auszugehen, dass wir in 2020 die wesentlichen Baumaßnahmen für drei neue Kitas errichten und 2021 nur noch geringe Investitionen haben?	HA	6		Die Baumaßnahmen für die drei Kitas werden im Wesentlichen noch in 2020 umgesetzt, so ist es vertraglich vereinbart. Die im Nachtragshaushalt abgebildeten Maßnahmen sehen den dringenden Bedarf in 2020 vor. Der Umfang und Inhalt investiver Maßnahmen in 2021 ff. ist Gegenstand des gegenwärtig anhängigen Haushaltsplanungsprozess 2021/22 .

**Anlage  
zu Frage 15 -  
Aufstellung zusätzliches Kita-Personal**

Kita	Stellenanteil	EG	Zeitpunkt	Betrag	Begründung
Rilkestraße	3,00	S8a	01.08.2020	70.358,87 €	KiBiz
Königstraße	0,50	S8a	01.08.2020	11.726,48 €	KiBiz
Knippstraße	3,00	S8a	01.08.2020	70.358,87 €	KiBiz
Ploon	0,83	S8a	01.08.2020	19.465,95 €	KiBiz
Friedrichstraße	1,00	S8a	01.08.2020	23.452,96 €	KiBiz
Klarenhofstraße	0,44	S8a	01.08.2020	10.319,30 €	KiBiz
Maarpfad	1,00	S8a	01.08.2020	23.452,96 €	KiBiz
Rathausstraße	1,29	S8a	01.08.2020	30.254,31 €	KiBiz
Sandstraße	1,84	S8a	01.08.2020	43.153,44 €	KiBiz
Burgwiesenweg	0,96	S8a	01.08.2020	22.514,84 €	KiBiz
Jennerstraße	0,54	S8a	01.08.2020	12.664,60 €	KiBiz
Margaretenstraße	2,48	S8a	01.08.2020	58.163,33 €	KiBiz
Brachstraße	1,60	S8a	01.08.2020	37.524,73 €	KiBiz
Wolfsgasse	1,00	S8a	01.08.2020	23.452,96 €	KiBiz
Alb.-Mag.-Str.	1,65	S8a	01.08.2020	38.697,38 €	KiBiz
Römerstraße	1,93	S8a	01.08.2020	45.264,20 €	KiBiz
verschiedene	10,00	S8a	01.08.2020	234.529,56 €	Inklusion
verschiedene	8,00	S8a	01.08.2020	187.623,65 €	Springer
verschiedene	5,00	PIA	01.08.2020	40.821,55 €	PraxisIntegr. Ausbildung
Friedrichstraße	0,39	S8a	01.08.2020	9.146,65 €	Stundenaufstockung
verschiedene	1,00	S8a	01.08.2020	23.423,82 €	Stundenaufstockungen
Jennerstraße	3,00	S8a	01.06.2020	98.502,41 €	zusätzliche Stellen
Jennerstraße	1,50	S3	01.06.2020	42.529,20 €	zusätzliche Stellen
Alb.-Mag.-Str. Neubau					
Maarpfad					
	51,95			1.177.402,02 €	

Kita	Stellenanteil	EG	Zeitpunkt	Betrag	Begründung
Rilkestraße	3,00	S8a	01.01.2021	168.861,28 €	KiBiz
Königstraße	0,50	S8a	01.01.2021	28.143,55 €	KiBiz
Knippstraße	3,00	S8a	01.01.2021	168.861,28 €	KiBiz
Ploon	0,83	S8a	01.01.2021	46.718,29 €	KiBiz
Friedrichstraße	1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	KiBiz
Klarenhofstraße	0,44	S8a	01.01.2021	24.766,32 €	KiBiz
Maarpfad	1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	KiBiz
Rathausstraße	1,29	S8a	01.01.2021	72.610,35 €	KiBiz
Sandstraße	1,84	S8a	01.01.2021	103.568,25 €	KiBiz
Burgwiesenweg	0,96	S8a	01.01.2021	54.035,61 €	KiBiz
Jennerstraße	0,54	S8a	01.01.2021	30.395,03 €	KiBiz
Margaretenstraße	2,48	S8a	01.01.2021	139.591,99 €	KiBiz
Brachstraße	1,60	S8a	01.01.2021	90.059,35 €	KiBiz
Wolfsgasse	1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	KiBiz
Alb.-Mag.-Str.	1,65	S8a	01.01.2021	92.873,70 €	KiBiz
Römerstraße	1,93	S8a	01.01.2021	108.634,09 €	KiBiz
verschiedene	10,00	S8a	01.01.2021	562.870,94 €	Inklusion
verschiedene	8,00	S8a	01.01.2021	450.296,75 €	Springer
verschiedene	5,00	PIA	01.01.2021	97.971,71 €	PraxisIntegr. Ausbildung
Friedrichstraße	0,39	S8a	01.01.2021	18.955,88 €	Stundenaufstockung
verschiedene	1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	Stundenaufstockungen
Jennerstraße	3,00	S8a	01.01.2021	168.861,28 €	zusätzliche Stellen
Jennerstraße	1,50	S3	01.01.2021	72.907,25 €	zusätzliche Stellen
Alb.-Mag.-Str. Neubau					
Maarpfad					
	57,76			3.033.723,16 €	

## Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020



### 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 23.04.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.02.2019 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	2019		2020		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	erhöht um	vermindert um	
<b>Ergebnisplan</b>					
Erträge	111.439.547	120.843.069	2.055.036	0	122.898.105
Aufwendungen	120.856.549	120.605.141	2.000.000	0	122.605.141
<b>Finanzplan</b>					
<b>aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
Einzahlungen	105.761.094	115.079.723	1.255.036		116.334.759
Auszahlungen	108.897.026	109.246.957	1.800.000		111.046.957
<b>aus Investitionstätigkeit</b>					
Einzahlungen	9.057.537	7.820.378	150.000	0	7.970.378
Auszahlungen	29.521.902	24.196.052	13.020.000	0	37.216.052
<b>aus Finanzierungstätigkeit</b>					
Einzahlungen	22.173.565	17.658.874	12.870.000	0	30.528.874
Auszahlungen	5.621.803	6.161.751	0	0	6.161.751

# Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020



## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, bleibt für 2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2020 von 17.658.874 EUR um 12.870.000 EUR erhöht und damit auf **30.528.874 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt für 2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2020 von 32.196.500 EUR um 3.700.000 EUR erhöht und damit auf **35.896.500 EUR** festgesetzt.

## § 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der **allgemeinen Rücklage** wird nicht geändert.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 94.000.000 EUR um 20.000.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf **114.000.000 EUR** festgesetzt.

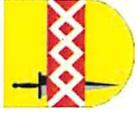
## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

## § 7

Die Regelungen zum **Haushaltssicherungskonzept** werden nicht geändert.

# Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020



## § 8

Die Regelungen zu den **Wertgrenzen** werden nicht geändert.

## § 9

Die **Bewirtschaftungsregelungen** werden nicht geändert.

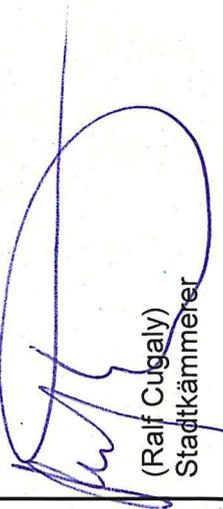
## § 10

### 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom .....2020 angezeigt worden.

aufgestellt:

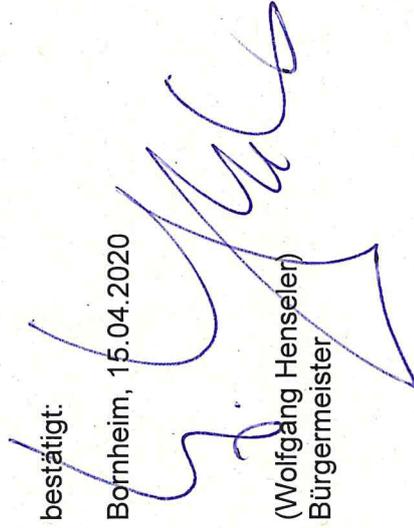
Bornheim, 15.04.2020



(Ralf Cugaly)  
Stadtkämmerer

bestätigt:

Bornheim, 15.04.2020



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	043/2020-4
Stand	16.01.2020

**Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 3 Einkommen**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

#### **§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

#### **§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

#### **§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Beitragsermäßigung**

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.  
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
  - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
  - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

### **§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 10 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

### **§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

## **Sachverhalt**

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die aktuelle Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden die Elternbeitragssatzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Elternbeitragssatzung für den offenen Ganzttag im Primarbereich zusammengeführt (Vorlage 362/2019-4).

Mit der Zusammenführung werden sowohl die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, als auch die familienbezogene Bearbeitung. Zukünftig müssen Eltern nur noch einmal Ihre Unterlagen einreichen und erhalten bestenfalls einen Bescheid auf der Basis der 3 neuen Tabellen für die jeweiligen Elternbeiträge Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Offene Ganzttagsschule.

### **Die wesentlichen Änderungen im Überblick:**

- Zusammenfassung der Satzungen (Kita/Tagespflege/OGS)
- Anhebung der Elternbeitragsfreiheit auf 24.542 € (vorher 15.500 €)
- Einführung von zusätzlichen Gehaltsstufen oberhalb der 85.000 € (95.000 € und 105.000 €)
- Erweiterung der Beitragsfreiheit auf das zweite Jahr vor der Einschulung
- Pauschalierung des Verpflegungsgeldes (Vorlage 041/2020-4)
- Veränderung des prozentualen Anteils der zu erreichenden Erträge von bisher 19% auf zukünftig 16,4%

Im Rahmen von bisher 3 durchgeführten Workshops am 08.10.2019, 20.11.2019 und 09.01.2020 wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) sowohl die Bemessung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege, der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganzttagsschule, als auch die textlichen Inhalte und Anpassungen der Satzung diskutiert und vorberaten.

Die entsprechende Synopse und jeweils 3 Varianten von Elternbeitragstabellen sind als Anlage beigefügt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es werden Einnahmen aus Elternbeiträgen erzielt.

Die den Beiträgen zugrunde liegende Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Kibiz-Reform auf den kommunalen Haushalt werden aktuell noch ermittelt und den zuständigen Gremien zeitnah nach Fertigstellung vorgestellt.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS)
- 2) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder
- 4) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die offene Ganzttagsschule im Primarbereich

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	70 €	47 €	-2	-1
	bis 45.000 €	137 €	91 €	133 €	89 €	-4	-3
	bis 55.000 €	193 €	129 €	187 €	125 €	-6	-4
	bis 65.000 €	264 €	176 €	256 €	171 €	-8	-5
	bis 75.000 €	317 €	211 €	308 €	205 €	-10	-6
	bis 85.000 €	369 €	246 €	358 €	238 €	-11	-7
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	268 €	-4	-13
	bis 105.000 €	422 €	281 €	448 €	298 €	26	17
	bis 115.000 €	422 €	281 €	478 €	328 €	56	47
ab 115.000 €	422 €	281 €	508 €	358 €	86	77	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	78 €	52 €	-2	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	148 €	99 €	-5	-3
	bis 55.000 €	215 €	143 €	208 €	139 €	-6	-4
	bis 65.000 €	293 €	196 €	285 €	190 €	-9	-6
	bis 75.000 €	352 €	235 €	342 €	228 €	-11	-7
	bis 85.000 €	410 €	273 €	397 €	265 €	-12	-8
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	295 €	-4	-18
	bis 105.000 €	469 €	313 €	494 €	325 €	26	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	524 €	355 €	56	42
ab 115.000 €	469 €	313 €	554 €	385 €	86	72	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	117 €	78 €	-4	-2
	bis 45.000 €	229 €	152 €	222 €	148 €	-7	-5
	bis 55.000 €	322 €	215 €	312 €	208 €	-10	-6
	bis 65.000 €	440 €	293 €	427 €	285 €	-13	-9
	bis 75.000 €	529 €	352 €	513 €	342 €	-16	-11
	bis 85.000 €	615 €	410 €	596 €	397 €	-18	-12
	bis 95.000 €	703 €	469 €	650 €	455 €	-53	-14
	bis 105.000 €	703 €	469 €	680 €	485 €	-23	16
	bis 115.000 €	703 €	469 €	710 €	515 €	7	46
ab 115.000 €	703 €	469 €	740 €	545 €	37	76	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-10	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-14	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-15
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	260 €	-4	-22
	bis 105.000 €	422 €	281 €	449 €	291 €	27	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	480 €	322 €	58	40
ab 115.000 €	422 €	281 €	511 €	353 €	89	71	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-6	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-11	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-21	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-25	-16
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	285 €	-4	-27
	bis 105.000 €	469 €	313 €	495 €	316 €	27	4
	bis 115.000 €	469 €	313 €	526 €	347 €	58	35
ab 115.000 €	469 €	313 €	557 €	378 €	89	66	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-6
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-11
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-23	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-21
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-25
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	65 €	43 €	-7	-5
	bis 45.000 €	137 €	91 €	123 €	82 €	-14	-9
	bis 55.000 €	193 €	129 €	174 €	116 €	-19	-13
	bis 65.000 €	264 €	176 €	238 €	158 €	-26	-18
	bis 75.000 €	317 €	211 €	285 €	190 €	-32	-21
	bis 85.000 €	369 €	246 €	332 €	221 €	-37	-25
	bis 95.000 €	422 €	281 €	380 €	291 €	-42	10
	bis 105.000 €	422 €	281 €	415 €	326 €	-7	45
	bis 115.000 €	422 €	281 €	450 €	326 €	28	45
ab 115.000 €	422 €	281 €	485 €	361 €	63	80	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	72 €	48 €	-8	-5
	bis 45.000 €	152 €	102 €	137 €	91 €	-15	-10
	bis 55.000 €	215 €	143 €	193 €	129 €	-21	-14
	bis 65.000 €	293 €	196 €	264 €	176 €	-29	-20
	bis 75.000 €	352 €	235 €	317 €	211 €	-35	-23
	bis 85.000 €	410 €	273 €	369 €	246 €	-41	-27
	bis 95.000 €	469 €	313 €	422 €	281 €	-47	-32
	bis 105.000 €	469 €	313 €	457 €	316 €	-12	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	492 €	351 €	23	38
ab 115.000 €	469 €	313 €	527 €	386 €	58	73	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	108 €	72 €	-12	-8
	bis 45.000 €	229 €	152 €	206 €	137 €	-23	-15
	bis 55.000 €	322 €	215 €	290 €	193 €	-32	-21
	bis 65.000 €	440 €	293 €	396 €	264 €	-44	-29
	bis 75.000 €	529 €	352 €	476 €	317 €	-53	-35
	bis 85.000 €	615 €	410 €	553 €	369 €	-61	-41
	bis 95.000 €	703 €	469 €	633 €	404 €	-70	-65
	bis 105.000 €	703 €	469 €	668 €	439 €	-35	-30
	bis 115.000 €	703 €	469 €	703 €	474 €	-0	5
ab 115.000 €	703 €	469 €	738 €	509 €	35	40	

Beiträge aktuell			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
<b>0 (bis 15.500 €)</b>	<b>0,00 €</b>	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
<b>1 (bis 25.000 €)</b>	<b>34,00 €</b>	81	2.754,00 €
KK 2 (75%)	25,50 €	37	943,50 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
<b>2 (bis 35.000 €)</b>	<b>58,50 €</b>	59	3.451,50 €
KK 2 (75%)	44,00 €	31	1.364,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
<b>3 (bis 45.000 €)</b>	<b>110,00 €</b>	38	4.180,00 €
KK 2 (75%)	82,50 €	28	2.310,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
<b>4 (bis 55.000 €)</b>	<b>155,50 €</b>	41	6.375,50 €
KK 2 (75%)	116,50 €	18	2.097,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
<b>5 (über 55.000 €)</b>	<b>191,00 €</b>	257	49.087,00 €
KK 2 (75%)	143,50 €	187	26.834,50 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		<b>1.000</b>	<b>99.397,00 €</b>
		<b>monatl.</b>	<b>jährlich</b>
Beiträge gesamt:		99.397,00 €	1.192.764,00 €

Variante 1

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
<b>0 (bis 15.500 €)</b>	<b>0,00 €</b>	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
<b>1 (bis 24.542 €)</b>	<b>0,00 €</b>	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
<b>2 (bis 35.000 €)</b>	<b>79,00 €</b>	59	4.661,00 €
KK 2 (75%)	59,00 €	31	1.829,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
<b>3 (bis 45.000 €)</b>	<b>131,00 €</b>	38	4.978,00 €
KK 2 (75%)	98,00 €	28	2.744,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
<b>4 (bis 55.000 €)</b>	<b>195,00 €</b>	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
<b>5 (über 55.000 €)</b>	<b>203,00 €</b>	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		<b>1.000</b>	<b>105.430,00 €</b>
		<b>monatl.</b>	<b>jährlich</b>
Beiträge gesamt:		105.430,00 €	1.265.160,00 €

Variante 2

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
<b>0 (bis 15.500 €)</b>	<b>0,00 €</b>	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
<b>1 (bis 24.542 €)</b>	<b>0,00 €</b>	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
<b>2 (bis 35.000 €)</b>	<b>73,00 €</b>	59	4.307,00 €
KK 2 (75%)	55,00 €	31	1.705,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
<b>3 (bis 45.000 €)</b>	<b>139,00 €</b>	38	5.282,00 €
KK 2 (75%)	104,00 €	28	2.912,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
<b>4 (bis 55.000 €)</b>	<b>195,00 €</b>	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
<b>5 (über 55.000 €)</b>	<b>203,00 €</b>	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		<b>1.000</b>	<b>105.424,00 €</b>
		<b>monatl.</b>	<b>jährlich</b>
Beiträge gesamt:		105.424,00 €	1.265.088,00 €

Variante 3

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
<b>0 (bis 15.500 €)</b>	<b>0,00 €</b>	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
<b>1 (bis 24.542 €)</b>	<b>0,00 €</b>	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
<b>2 (bis 35.000 €)</b>	<b>70,00 €</b>	59	4.130,00 €
KK 2 (75%)	53,00 €	31	1.643,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
<b>3 (bis 45.000 €)</b>	<b>142,00 €</b>	38	5.396,00 €
KK 2 (75%)	107,00 €	28	2.996,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
<b>4 (bis 55.000 €)</b>	<b>196,00 €</b>	41	8.036,00 €
KK 2 (75%)	147,00 €	18	2.646,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
<b>5 (über 55.000 €)</b>	<b>203,00 €</b>	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		<b>1.000</b>	<b>105.442,00 €</b>
		<b>monatl.</b>	<b>jährlich</b>
Beiträge gesamt:		105.442,00 €	1.265.304,00 €

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100 %)	Differenz
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	EUR
				unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	56 €	-8
	bis 45.000 €	122 €	106 €	-15
	bis 55.000 €	172 €	150 €	-22
	bis 65.000 €	235 €	205 €	-30
	bis 75.000 €	282 €	246 €	-36
	bis 85.000 €	328 €	286 €	-42
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	358 €	-17
	bis 115.000 €	375 €	382 €	7
	ab 115.000 €	375 €	406 €	31
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	70 €	-2
	bis 45.000 €	137 €	133 €	-4
	bis 55.000 €	193 €	187 €	-6
	bis 65.000 €	264 €	256 €	-8
	bis 75.000 €	317 €	308 €	-10
	bis 85.000 €	369 €	358 €	-11
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	448 €	26
	bis 115.000 €	422 €	478 €	56
	ab 115.000 €	422 €	508 €	86
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	74 €	-2
	bis 45.000 €	145 €	140 €	-4
	bis 55.000 €	204 €	198 €	-6
	bis 65.000 €	279 €	270 €	-8
	bis 75.000 €	335 €	325 €	-10
	bis 85.000 €	389 €	378 €	-12
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	471 €	26
	bis 115.000 €	445 €	501 €	56
	ab 115.000 €	445 €	531 €	86
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	78 €	-2
	bis 45.000 €	152 €	148 €	-5
	bis 55.000 €	215 €	208 €	-6
	bis 65.000 €	293 €	285 €	-9
	bis 75.000 €	352 €	342 €	-11
	bis 85.000 €	410 €	397 €	-12
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	494 €	26
	bis 115.000 €	469 €	524 €	56
	ab 115.000 €	469 €	554 €	86
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	97 €	-3
	bis 45.000 €	191 €	185 €	-6
	bis 55.000 €	268 €	260 €	-8
	bis 65.000 €	367 €	356 €	-11
	bis 75.000 €	441 €	427 €	-13
	bis 85.000 €	512 €	497 €	-15
	bis 95.000 €	586 €	557 €	-29
	bis 105.000 €	586 €	587 €	1
	bis 115.000 €	586 €	617 €	31
	ab 115.000 €	586 €	647 €	61
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	117 €	-4
	bis 45.000 €	229 €	222 €	-7
	bis 55.000 €	322 €	312 €	-10
	bis 65.000 €	440 €	427 €	-13
	bis 75.000 €	529 €	513 €	-16
	bis 85.000 €	615 €	596 €	-18
	bis 95.000 €	703 €	650 €	-53
	bis 105.000 €	703 €	680 €	-23
	bis 115.000 €	703 €	710 €	7
	ab 115.000 €	703 €	740 €	37

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-38
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-53
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	359 €	-16
	bis 115.000 €	375 €	384 €	9
	ab 115.000 €	375 €	409 €	34
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-10
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-14
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	449 €	27
	bis 115.000 €	422 €	480 €	58
	ab 115.000 €	422 €	511 €	89
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-23
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	472 €	27
	bis 115.000 €	445 €	503 €	58
	ab 115.000 €	445 €	534 €	89
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	75 €	-6
	bis 45.000 €	152 €	142 €	-11
	bis 55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis 65.000 €	293 €	273 €	-21
	bis 75.000 €	352 €	328 €	-25
	bis 85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	495 €	27
	bis 115.000 €	469 €	526 €	58
	ab 115.000 €	469 €	557 €	89
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis 45.000 €	191 €	177 €	-13
	bis 55.000 €	268 €	250 €	-19
	bis 65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis 75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis 85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis 95.000 €	586 €	559 €	-27
	bis 105.000 €	586 €	590 €	4
	bis 115.000 €	586 €	621 €	35
	ab 115.000 €	586 €	652 €	66
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis 45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis 55.000 €	322 €	300 €	-23
	bis 65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis 75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis 85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis 95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis 105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis 115.000 €	703 €	716 €	13
	ab 115.000 €	703 €	747 €	44

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€	37 €	0 €	-37
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	64 €	52 €	-12
	bis 45.000 €	122 €	99 €	-23
	bis 55.000 €	172 €	139 €	-33
	bis 65.000 €	235 €	190 €	-45
	bis 75.000 €	282 €	228 €	-54
	bis 85.000 €	328 €	266 €	-62
	bis 95.000 €	375 €	304 €	-71
	bis 105.000 €	375 €	332 €	-43
	bis 115.000 €	375 €	360 €	-15
ab 115.000 €	375 €	388 €	13	
bis 25 Stunden	neu 24.542€	42 €	0 €	-42
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	72 €	65 €	-7
	bis 45.000 €	137 €	123 €	-14
	bis 55.000 €	193 €	174 €	-19
	bis 65.000 €	264 €	238 €	-26
	bis 75.000 €	317 €	285 €	-32
	bis 85.000 €	369 €	332 €	-37
	bis 95.000 €	422 €	380 €	-42
	bis 105.000 €	422 €	415 €	-7
	bis 115.000 €	422 €	450 €	28
ab 115.000 €	422 €	485 €	63	
bis 30 Stunden	neu 24.542€	44 €	0 €	-44
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	76 €	69 €	-8
	bis 45.000 €	145 €	130 €	-14
	bis 55.000 €	204 €	184 €	-20
	bis 65.000 €	279 €	251 €	-28
	bis 75.000 €	335 €	301 €	-33
	bis 85.000 €	389 €	350 €	-39
	bis 95.000 €	445 €	401 €	-44
	bis 105.000 €	445 €	436 €	-9
	bis 115.000 €	445 €	471 €	26
ab 115.000 €	445 €	506 €	61	
bis 35 Stunden	neu 24.542€	47 €	0 €	-47
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	80 €	72 €	-8
	bis 45.000 €	152 €	137 €	-15
	bis 55.000 €	215 €	193 €	-21
	bis 65.000 €	293 €	264 €	-29
	bis 75.000 €	352 €	317 €	-35
	bis 85.000 €	410 €	369 €	-41
	bis 95.000 €	469 €	422 €	-47
	bis 105.000 €	469 €	457 €	-12
	bis 115.000 €	469 €	492 €	23
ab 115.000 €	469 €	527 €	58	
bis 40 Stunden	neu 24.542€	58 €	0 €	-58
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	100 €	90 €	-10
	bis 45.000 €	191 €	171 €	-19
	bis 55.000 €	268 €	242 €	-27
	bis 65.000 €	367 €	330 €	-37
	bis 75.000 €	441 €	396 €	-44
	bis 85.000 €	512 €	461 €	-51
	bis 95.000 €	586 €	527 €	-59
	bis 105.000 €	586 €	562 €	-24
	bis 115.000 €	586 €	597 €	11
ab 115.000 €	586 €	632 €	46	
über 40 Stunden	neu 24.542€	70 €	0 €	-70
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	120 €	108 €	-12
	bis 45.000 €	229 €	206 €	-23
	bis 55.000 €	322 €	290 €	-32
	bis 65.000 €	440 €	396 €	-44
	bis 75.000 €	529 €	476 €	-53
	bis 85.000 €	615 €	553 €	-61
	bis 95.000 €	703 €	633 €	-70
	bis 105.000 €	703 €	668 €	-35
	bis 115.000 €	703 €	703 €	-0
ab 115.000 €	703 €	738 €	35	

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	043/2020-4 <b>Ergänzung</b>
Stand	20.01.2020

**Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

## § 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

#### **§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

#### **§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

#### **§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Beitragsermäßigung**

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.  
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
  - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
  - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

### **§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 10 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

### **§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

## **Sachverhalt**

In der Satzung ist der § 4 Abs.2 nicht rechtssicher formuliert, so dass eine textliche Anpassung erforderlich ist.

Der Satz „der Betreuungsvertrag kann unterjährig gekündigt werden“ wird nach dem Wort „unterjährig“ und vor dem Wort „gekündigt“ ergänzt um die Formulierung „entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages“.

Der Satz „Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ wird ersetzt durch den Satz „Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet“.

In der Vorbereitungsbesprechung für den Jugendhilfeausschuss mit den jugendpolitischen Sprechern am 15.01.2020 wurden nochmals die Tabellenberechnungen für die Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege erörtert. Bei den 3 vorgestellten Varianten wurde die Variante 2 favorisiert, allerdings in Verbindung mit 2 kalkulatorischen Veränderungen und einem Geschwisterbeitrag in Höhe von 67% anstatt 68,5%.

Die Anpassungen sind erfolgt.

Die aktualisierte Synopse und die beiden aktualisierten Varianten 2 der Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

## **Anlagen**

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS) – aktualisiert in § 4 Abs.2
- 2) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungs- zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-9	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-13	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-14
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	400 €	260 €	-22	-21
	bis 105.000 €	422 €	281 €	431 €	291 €	9	10
	bis 115.000 €	422 €	281 €	462 €	322 €	40	41
	ab 115.000 €	422 €	281 €	493 €	353 €	71	72
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-5	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-10	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-20	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-24	-17
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	440 €	285 €	-29	-28
	bis 105.000 €	469 €	313 €	471 €	316 €	2	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	502 €	347 €	33	34
	ab 115.000 €	469 €	313 €	533 €	378 €	64	65
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-5
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-10
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-22	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-20
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-24
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
	ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-39
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-54
	bis 95.000 €	375 €	320 €	-55
	bis 105.000 €	375 €	345 €	-30
	bis 115.000 €	375 €	370 €	-5
	ab 115.000 €	375 €	394 €	19
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-9
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-13
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	400 €	-22
	bis 105.000 €	422 €	431 €	9
	bis 115.000 €	422 €	462 €	40
	ab 115.000 €	422 €	493 €	71
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-24
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	420 €	-25
	bis 105.000 €	445 €	451 €	6
	bis 115.000 €	445 €	482 €	37
	ab 115.000 €	445 €	513 €	68

bis 35 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	75 €	-5
	bis	45.000 €	152 €	142 €	-10
	bis	55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis	65.000 €	293 €	273 €	-20
	bis	75.000 €	352 €	328 €	-24
	bis	85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis	95.000 €	469 €	440 €	-29
	bis	105.000 €	469 €	471 €	2
	bis	115.000 €	469 €	502 €	33
	ab	115.000 €	469 €	533 €	64
bis 40 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis	45.000 €	191 €	177 €	-14
	bis	55.000 €	268 €	250 €	-18
	bis	65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis	75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis	85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis	95.000 €	586 €	547 €	-39
	bis	105.000 €	586 €	578 €	-8
	bis	115.000 €	586 €	609 €	23
	ab	115.000 €	586 €	640 €	54
über 40 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis	45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis	55.000 €	322 €	300 €	-22
	bis	65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis	75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis	85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis	95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis	105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis	115.000 €	703 €	716 €	13
	ab	115.000 €	703 €	747 €	44

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags-  
schulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen)**

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p><b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</b></p>	<p><b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</b></p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe</p> <p>§ 4 Einkommen</p> <p>§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum</p> <p>§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>§ 9 Jährliche Überprüfung</p> <p>§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>		<p>Das Inhaltsverzeichnis entfällt</p>

§ 11 Inkrafttreten		
<p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p>		Die Anlage werden am Ende angefügt
<p align="center"><b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</b></p>		Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen
<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschu-</p>	Änderungen aufgrund Zusammenführung der Beitragssatzungen

	len) beschlossen:	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Art der Beiträge und Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Art der Beiträge und Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p> <p>Gesetzliche Änderungen ab 01.08.2020 auf Grund Änderung KiBiz.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeel-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern</p>	

tern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

### **§ 4**

#### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das

ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

### **§ 3**

#### **Einkommen**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein El-

Die bisherigen §§ 3 und 4 wurden in § 3 zusammengefasst

Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen

Konkretisierung des Einkommensbegriffs, Einkünfte die im Ausland erzielt wurden werden berücksichtigt

Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Fest-

ternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

setzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

#### § 5

#### **Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum**

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis ein-

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

#### § 4

#### **Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab

Auf Grund der Zusammenführung der Beitragssatzungen wurde der bisherig § 5 in die neuen §§ 4, 5, 6 geändert. Somit wird der Elternbeitrag für jede Betreuungsform konkretisiert.

Gesetzliche Änderungen KiBiz ab 01.08.2020

§ 23 Abs. 3 wird in § 50 Abs. 1 geändert

§ 19 Abs. 2 wird in § 37 Abs. 1 geändert

<p>schließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.</p> <p>(4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	<p>dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	
---	---	--

- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

## **§ 6**

### **Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen OGS-Träger mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1. Monat oder wenn die Angaben,

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beitragsermäßigung</b></p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>	<p>die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Beitragsermäßigung</b></p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.  Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</p>	<p>Der bisherige § 6 wurde in § 7 geändert Änderung auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen  Konkretisierung auf Grund Änderung des SGB VIII zum 01.08.2019 (Erlass der Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen)</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen inner-</p>	<p>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</p> <p>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder</p> <p>d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder</p> <p>e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,  werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.</p> <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p>	<p>Der bisherige § 7 wurde in § 8 geändert Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen</p>
---	--	--

halb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

### **§ 8**

#### **Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine länge-

Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

### **§ 9**

#### **Festsetzung des Elternbeitrages**

Der bisherige § 8 wurde in § 9 geändert  
Demnach auch eine Veränderung des Verweises von § 7 Abs. 3 auf § 8 Abs. 3

re Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 9 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

### **§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.  
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kinder-

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 10 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

### **§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn

Der bisherige § 9 wurde in § 10 geändert  
Änderung des Begriffs von Eltern in Beitragspflichtige

Der bisherige § 10 wurde in § 11 geändert  
Änderung des Begriffs Entgeltfestsetzung in Beitragsfestsetzung

<p>gartens, o. ä..</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.</p>	<p>monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä.</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.08.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 01.08.2016 außer Kraft.</p>	<p>Der bisherige § 11 wurde in § 12 geändert</p> <p>Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen</p>
---	---	--

	<p><b>Anlagen</b></p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	<p>Verweis auf die beigefügten Anlagen. Hierauf wurde bisher am Anfang der Satzung hingewiesen.</p>
--	--	---

--	--	--

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags-  
schulen im Primarbereich**

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</b></p>	<p><b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</b></p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>§ 3 Elternbeiträge</p> <p>§ 3a Einkommen</p> <p>§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>§ 5 Fälligkeiten</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p>		
<p><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</b></p>	<p><b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen</b></p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Offene Ganztagschule im Primarbereich</b></p> <p>(1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein.</p> <p>(2) Die „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teil-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Art der Beiträge und Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 u. 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kinder-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>nahme ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim.</p> <p>(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim fest.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</b></p> <p>(1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an.</p> <p>(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungs-</p>	<p>tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p>An- und Abmeldeverfahren wird in den Betreuungsverträgen geregelt.</p> <p>Ausschlussgründe siehe § 6 Abs. 5</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>bedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).</p> <p>(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.</p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Elternbeiträge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Einkommen</b></p>	
<p>(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich erhebt die Stadt Bornheim Elternbeiträge.</p> <p>Es sind 12 Monatsbeiträge für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.</p> <p>(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule ein Beitrag von jeweils 75 % erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Betrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.</p>	<p>(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.</p> <p>(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag</p>	<p>§ 3 Abs. 1 – jetzt § 1 Abs. 1 c</p> <p>Weitere Formulierung jetzt in § 6 Abs. 2</p> <p>§ 3 Abs. 2 – jetzt § 7 Abs. 1</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

<p>(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.</p> <p>(4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p> <p>(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.</p> <p>Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, reduziert. Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th> <th style="text-align: left;">Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 15.500 EUR</td> <td>0,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 25.000 EUR</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 35.000 EUR</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 45.000 EUR</td> <td>97,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 55.000 EUR</td> <td>137,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 55.000 EUR</td> <td>180,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	bis 15.500 EUR	0,00 EUR	bis 25.000 EUR	30,00 EUR	bis 35.000 EUR	51,00 EUR	bis 45.000 EUR	97,00 EUR	bis 55.000 EUR	137,00 EUR	über 55.000 EUR	180,00 EUR	<p>von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der ge-</p>	<p>§ 3 Abs. 3 – jetzt § 6 Abs. 4</p> <p>§ 3 Abs. 4 – jetzt § 8 Abs. 1 u. § 9 Abs. 1</p> <p>Siehe Anlage 3</p>
Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)															
bis 15.500 EUR	0,00 EUR															
bis 25.000 EUR	30,00 EUR															
bis 35.000 EUR	51,00 EUR															
bis 45.000 EUR	97,00 EUR															
bis 55.000 EUR	137,00 EUR															
über 55.000 EUR	180,00 EUR															

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3a Einkommen</b></p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzli-</p>	<p>wählten Betreuungszeit, verpflichten..</p>	<p>Siehe jetzt § 8 Abs. 2</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>chen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ermäßigungen, Befreiungen</b></p> <p>(1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträ-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder</b></p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche</p>	<p>§ 4 – jetzt § 7</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>ger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.</p>	<p>treuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbeitrages.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p> <p>(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen</b></p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abge-</p>	<p>§ 5 – jetzt § 11</p> <p>§ 6 – jetzt § 12</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>meldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.</p> <p>(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.</p> <p>(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Beitragsermäßigung</b></p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</li> <li>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</li> <li>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder</li> <li>d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder</li> <li>e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.</li> </ol> <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>treuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Festsetzung des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p> <p>(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;"><b>Jährliche Überprüfung</b></p> <p>Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	
--	---	--

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.</p> <p><b>Anlagen</b></p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	
--	---	--



Jugendhilfeausschuss	04.03.2020
Rat	12.03.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	043/2020-4 <b>2. Ergänzung</b>
Stand	18.02.2020

**Betreff** **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich, für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabellen und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die erneut aktualisierten Varianten der Elternbeiträge mit Stand vom 30.01.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern (62,5%).

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz

- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 3 Einkommen**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils

höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

#### **§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

#### **§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

#### **§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Beitragsermäßigung**

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.  
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
  - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

### **§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 10 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

### **§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2020 haben im Rahmen der Einwohnerfragestunde viele Eltern ihren Unmut über die neuen Elternbeiträge zum Ausdruck gebracht, insbesondere über die angedachte Erhöhung der Geschwisterermäßigung von bisher 62,5% auf 67%. Vor diesem Hintergrund hat der Jugendhilfeausschuss die Vorlage nicht beraten sondern die Verwaltung beauftragt:

1. Die Beitragsvariante mit der Geschwisterermäßigung in Höhe von 62,5% zu überarbeiten
2. Die überarbeitete Kalkulation in einem weiteren Workshop vorzustellen
3. Eine Informationsveranstaltung für die Eltern zu organisieren
4. Die Ergebnisse mit einer 2. Ergänzungsvorlage in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 einzubringen.

Die Verwaltung hat die kalkulatorischen Veränderungen unter Beibehaltung der bisherigen Geschwisterbeitragsregelung in Höhe von 62,5% vorgenommen, der Workshop hat am 30.01.2020 stattgefunden und die Informationsveranstaltung für die Eltern am 05.02.2020.

Die beiden aktualisierten Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich aus.

### **Anlagen**

- 1) aktualisierte Tabelle (Stand 30.01.2020) der Elternbeiträge für die Kindertagespflege
- 2) aktualisierte Tabelle (Stand 30.01.2020) der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€	37 €	0 €	-37
	bis alt 25.000€	64 €	56 €	-9
	bis 35.000 €	122 €	105 €	-17
	bis 45.000 €	172 €	148 €	-23
	bis 55.000 €	235 €	203 €	-32
	bis 65.000 €	282 €	244 €	-38
	bis 75.000 €	328 €	283 €	-45
	bis 85.000 €	375 €	312 €	-63
	bis 95.000 €	375 €	337 €	-38
	bis 105.000 €	375 €	362 €	-13
	bis ab 115.000 €	375 €	386 €	11
bis 25 Stunden	neu 24.542€	42 €	0 €	-42
	bis alt 25.000€	72 €	69 €	-3
	bis 35.000 €	137 €	132 €	-5
	bis 45.000 €	193 €	186 €	-8
	bis 55.000 €	264 €	253 €	-11
	bis 65.000 €	317 €	304 €	-13
	bis 75.000 €	369 €	354 €	-15
	bis 85.000 €	422 €	390 €	-32
	bis 95.000 €	422 €	421 €	-1
	bis 105.000 €	422 €	452 €	30
	bis ab 115.000 €	422 €	483 €	61
bis 30 Stunden	neu 24.542€	44 €	0 €	-44
	bis alt 25.000€	76 €	73 €	-3
	bis 35.000 €	145 €	139 €	-6
	bis 45.000 €	204 €	196 €	-8
	bis 55.000 €	279 €	268 €	-11
	bis 65.000 €	335 €	321 €	-13
	bis 75.000 €	389 €	374 €	-16
	bis 85.000 €	445 €	413 €	-33
	bis 95.000 €	445 €	444 €	-2
	bis 105.000 €	445 €	475 €	29
	bis ab 115.000 €	445 €	506 €	60
bis 35 Stunden	neu 24.542€	47 €	0 €	-47
	bis alt 25.000€	80 €	77 €	-3
	bis 35.000 €	152 €	146 €	-6
	bis 45.000 €	215 €	206 €	-9
	bis 55.000 €	293 €	282 €	-12
	bis 65.000 €	352 €	338 €	-14
	bis 75.000 €	410 €	393 €	-16
	bis 85.000 €	469 €	435 €	-34
	bis 95.000 €	469 €	466 €	-3
	bis 105.000 €	469 €	497 €	28
	bis ab 115.000 €	469 €	528 €	59
bis 40 Stunden	neu 24.542€	58 €	0 €	-58
	bis alt 25.000€	100 €	96 €	-4
	bis 35.000 €	191 €	183 €	-8
	bis 45.000 €	268 €	258 €	-11
	bis 55.000 €	367 €	352 €	-15
	bis 65.000 €	441 €	423 €	-18
	bis 75.000 €	512 €	492 €	-20
	bis 85.000 €	586 €	545 €	-41
	bis 95.000 €	586 €	576 €	-10
	bis 105.000 €	586 €	607 €	21
	bis ab 115.000 €	586 €	638 €	52
über 40 Stunden	neu 24.542€	70 €	0 €	-70
	bis alt 25.000€	120 €	116 €	-5
	bis 35.000 €	229 €	220 €	-9
	bis 45.000 €	322 €	309 €	-13
	bis 55.000 €	440 €	422 €	-18
	bis 65.000 €	529 €	507 €	-21
	bis 75.000 €	615 €	590 €	-25
	bis 85.000 €	703 €	655 €	-48
	bis 95.000 €	703 €	686 €	-17
	bis 105.000 €	703 €	717 €	14
	bis ab 115.000 €	703 €	748 €	45

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	69 €	46 €	-3	-2
	bis 45.000 €	137 €	91 €	132 €	88 €	-5	-4
	bis 55.000 €	193 €	129 €	186 €	124 €	-8	-5
	bis 65.000 €	264 €	176 €	253 €	169 €	-11	-7
	bis 75.000 €	317 €	211 €	304 €	203 €	-13	-8
	bis 85.000 €	369 €	246 €	354 €	236 €	-15	-10
	bis 95.000 €	422 €	281 €	390 €	265 €	-32	-16
	bis 105.000 €	422 €	281 €	421 €	290 €	-1	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	452 €	316 €	30	35
ab 115.000 €	422 €	281 €	483 €	344 €	61	63	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	77 €	51 €	-3	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	146 €	98 €	-6	-4
	bis 55.000 €	215 €	143 €	206 €	137 €	-9	-6
	bis 65.000 €	293 €	196 €	282 €	188 €	-12	-8
	bis 75.000 €	352 €	235 €	338 €	226 €	-14	-9
	bis 85.000 €	410 €	273 €	393 €	262 €	-16	-11
	bis 95.000 €	469 €	313 €	435 €	293 €	-34	-19
	bis 105.000 €	469 €	313 €	466 €	324 €	-3	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	497 €	355 €	28	43
ab 115.000 €	469 €	313 €	528 €	386 €	59	74	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	116 €	77 €	-5	-3
	bis 45.000 €	229 €	152 €	220 €	146 €	-9	-6
	bis 55.000 €	322 €	215 €	309 €	206 €	-13	-9
	bis 65.000 €	440 €	293 €	422 €	282 €	-18	-12
	bis 75.000 €	529 €	352 €	507 €	338 €	-21	-14
	bis 85.000 €	615 €	410 €	590 €	393 €	-25	-16
	bis 95.000 €	703 €	469 €	655 €	450 €	-48	-19
	bis 105.000 €	703 €	469 €	686 €	481 €	-17	12
	bis 115.000 €	703 €	469 €	717 €	512 €	14	43
ab 115.000 €	703 €	469 €	748 €	543 €	45	74	

Jugendhilfeausschuss	21.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	043/2020-4 <b>3. Ergänzung</b>
Stand	14.04.2020

**Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich, für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabellen unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigungen bei Geschwisterkindern in Höhe von 75% und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die Neuberechnungen der Elternbeiträge mit Stand vom 31.03.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern in Höhe von 62,5%.

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

## § 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

#### **§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

#### **§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

#### **§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Beitragsermäßigung**

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die Anlagen die festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.  
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
  - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
  - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklä-

rungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

### **§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 10 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

### **§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

### Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

#### Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 wurde die 2. Ergänzungsvorlage von der Tagesordnung abgesetzt und vereinbart, dass die gesamte Berechnung der Elternbeiträge überprüft werden soll. Eine vollumfängliche Neuberechnung ist gemeinsam mit den Ämtern 2 und 4 erfolgt – dabei wurde auch die Berechnungssystematik von der letzten Beitragsberechnung aus dem Jahr 2016 als Vergleich hinzugezogen.

Als Basiswert für die Auswertung aller relevanten Daten wurde der 31.12.2019 festgelegt. Die Arbeitsgrundlage für die Daten bilden die beiden Programme Winkiga 2.0 und kibizweb.

Zur Erläuterung der Berechnung werden die einzelnen Handlungsschritte dargestellt.

1. Aus dem Programm Winkiga 2.0 wurden die Kinderzahlen ermittelt – insgesamt wurden zum Stichtag 1.800 Kinder aufgeführt mit folgender Aufteilung:

<b>Fallzahlen:</b>	
Erstkinder (100%)	472
Geschwisterkinder (62,5%)	417
1. beitragsfreies Jahr	452
2. beitragsfreies Jahr	414
Summe a)	<b>1755</b>
Kinder interk. (extern)	4
Kinder interk. (Bonn/Köln)	41
Summe b)	<b>45</b>
Diese 45 Kinder werden aus der Berechnung rausgenommen da hierfür § 21d zur Anwendung kommt	
Gesamtsumme	<b>1800</b>

#### Anmerkung:

Die tabellarische Berechnung der Elternbeiträge basiert auf der Kinderzahl 1.755.

In der Gesamtkinderzahl 1.800 sind insgesamt 45 Kinder enthalten, für die auf der Grundlage des § 21d KiBiz ein interkommunaler Finanzausgleich stattfindet, d.h. 41 Kinder, deren Eltern in Bornheim ihren Wohnsitz haben, besuchen Kindertageseinrichtungen in Köln oder

Bonn. Für diese Gruppe erheben wir zwar Elternbeiträge, müssen diese allerdings ggf. aufgestockt mit kommunalen Haushaltsmitteln auf 40% der Kindpauschale nach Köln bzw. Bonn abführen. Für 4 Kinder, die in Bornheimer Kindertagesstätten betreut werden und deren Eltern ihren Wohnsitz in Köln oder Bonn haben, erheben diese beiden Städte die Elternbeiträge und erstatten der Stadt Bornheim für jedes Kind 40% der Kindpauschale.

Vor diesem Hintergrund sind diese 45 Kinder nicht in der Gesamtkalkulation berücksichtigt.

2. Auf der Basis der Kinderzahl 1.755 und unter Berücksichtigung der Daten aus dem Programm kibizweb wurde erstens unter Berücksichtigung der ab 01.08.2020 neu geltenden Kindpauschalen die Gesamtsumme errechnet (20.400.546,83 €) und zweitens über die Anzahl der Ü3 Kinder der Landeszuschuss über die prozentuale Quote von 8,62 ermittelt (1.131.951,24).

<b>Soll</b>	Summe Kindpauschalen		20.400.546,83 €
	davon 16,40%		3.345.689,68 €
	abz. Landeszuschuss		1.131.951,24 €
	zu erbringende Elternbeiträge		<b>2.213.738,44 €</b>

Anmerkung: Da bei der letzten Berechnung des Landeszuschusses ein Fehler aufgetreten ist, ist zur besseren Nachvollziehbarkeit der Weg dieser Berechnung nochmals separat aufgeführt.

<b>Summe Kindpauschalen Ü3</b>	13.131.684,92 €
<b>davon 8,62 % (Land)</b>	1.131.951,24 €

<b>Kindpauschalen Ü3</b>			
<b>Gruppenformen</b>	<b>Pauschale</b>	<b>Kindzahlen</b>	<b>Summe</b>
Ib	8.543,85 €	98	837.297,30 €
Ic	10.967,82 €	378	4.145.835,96 €
IIIb	4.983,35 €	1	4.983,35 €
IIIb	6.705,92 €	342	2.293.424,64 €
IIIc	9.744,92 €	468	4.560.622,56 €
Kinder mit Behinderung Ü3	21.856,29 €	59	1.289.521,11 €
		<b>Summe:</b>	<b>13.131.684,92 €</b>

3. Auf der Grundlage der Vereinbarungen aus den bisherigen Workshops und den hier neu ermittelten Zahlen wurde die Tabellenkalkulation für die Ermittlung der neuen Elternbeiträge sowohl für die Kindertageseinrichtungen, als auch für die Kindertagespflege vorgenommen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mit dieser Neuberechnung in allen Beitragsstufen Entlastungen stattfinden. Die Gegenüberstellung der alten und neuen Beiträge ist in den Tabellen ausgewiesen.

Die beiden aktualisierten Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich aus.

### **Anlagen**

- 1) aktualisierte Tabelle (Stand 31.03.2020) der Elternbeiträge für die Kindertagespflege
- 2) aktualisierte Tabelle (Stand 30.03.2020) der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	42,0	28,0
	bis 35.000 €	72 €	48 €	64 €	43 €	8,0	5,0
	bis 45.000 €	137 €	91 €	122 €	81 €	15,0	10,0
	bis 55.000 €	193 €	129 €	172 €	115 €	21,0	14,0
	bis 65.000 €	264 €	176 €	235 €	157 €	29,0	19,0
	bis 75.000 €	317 €	211 €	282 €	188 €	35,0	23,0
	bis 85.000 €	369 €	246 €	328 €	219 €	41,0	27,0
	bis 95.000 €	422 €	281 €	356 €	238 €	66,0	43,0
	bis 105.000 €	422 €	281 €	376 €	251 €	46,0	30,0
	ab 115.000 €	422 €	281 €	392 €	262 €	30,0	19,0
ab 115.000 €	422 €	281 €	418 €	279 €	4,0	2,0	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	47,0	31,0
	bis 35.000 €	80 €	54 €	71 €	48 €	9,0	6,0
	bis 45.000 €	152 €	102 €	136 €	90 €	16,0	12,0
	bis 55.000 €	215 €	143 €	191 €	127 €	24,0	16,0
	bis 65.000 €	293 €	196 €	261 €	174 €	32,0	22,0
	bis 75.000 €	352 €	235 €	314 €	209 €	38,0	26,0
	bis 85.000 €	410 €	273 €	365 €	243 €	45,0	30,0
	bis 95.000 €	469 €	313 €	394 €	263 €	75,0	50,0
	bis 105.000 €	469 €	313 €	418 €	278 €	51,0	35,0
	ab 115.000 €	469 €	313 €	436 €	290 €	33,0	23,0
ab 115.000 €	469 €	313 €	465 €	310 €	4,0	3,0	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	70,0	47,0
	bis 35.000 €	120 €	80 €	107 €	71 €	13,0	9,0
	bis 45.000 €	229 €	152 €	204 €	136 €	25,0	16,0
	bis 55.000 €	322 €	215 €	287 €	191 €	35,0	24,0
	bis 65.000 €	440 €	293 €	392 €	261 €	48,0	32,0
	bis 75.000 €	529 €	352 €	470 €	314 €	59,0	38,0
	bis 85.000 €	615 €	410 €	547 €	365 €	68,0	45,0
	bis 95.000 €	703 €	469 €	590 €	394 €	113,0	75,0
	bis 105.000 €	703 €	469 €	623 €	416 €	80,0	53,0
	ab 115.000 €	703 €	469 €	654 €	435 €	49,0	34,0
ab 115.000 €	703 €	469 €	694 €	464 €	9,0	5,0	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)	Werte	Werte	Differenz
		(derzeitige Tabelle)	(neue Tabelle)	EUR
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	37,0
	bis 35.000 €	64 €	51 €	13,0
	bis 45.000 €	122 €	98 €	24,0
	bis 55.000 €	172 €	138 €	34,0
	bis 65.000 €	235 €	188 €	47,0
	bis 75.000 €	282 €	226 €	56,0
	bis 85.000 €	328 €	263 €	65,0
	bis 95.000 €	375 €	285 €	90,0
	bis 105.000 €	375 €	301 €	74,0
	bis 115.000 €	375 €	314 €	61,0
	ab 115.000 €	375 €	334 €	41,0
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	42,0
	bis 35.000 €	72 €	64 €	8,0
	bis 45.000 €	137 €	122 €	15,0
	bis 55.000 €	193 €	172 €	21,0
	bis 65.000 €	264 €	235 €	29,0
	bis 75.000 €	317 €	282 €	35,0
	bis 85.000 €	369 €	328 €	41,0
	bis 95.000 €	422 €	356 €	66,0
	bis 105.000 €	422 €	376 €	46,0
	bis 115.000 €	422 €	392 €	30,0
	ab 115.000 €	422 €	418 €	4,0
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	44,0
	bis 35.000 €	76 €	68 €	8,0
	bis 45.000 €	145 €	129 €	16,0
	bis 55.000 €	204 €	182 €	22,0
	bis 65.000 €	279 €	248 €	31,0
	bis 75.000 €	335 €	298 €	37,0
	bis 85.000 €	389 €	346 €	43,0
	bis 95.000 €	445 €	375 €	70,0
	bis 105.000 €	445 €	397 €	48,0
	bis 115.000 €	445 €	414 €	31,0
	ab 115.000 €	445 €	442 €	3,0
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	47,0
	bis 35.000 €	80 €	71 €	9,0
	bis 45.000 €	152 €	136 €	16,0
	bis 55.000 €	215 €	191 €	24,0
	bis 65.000 €	293 €	261 €	32,0
	bis 75.000 €	352 €	314 €	38,0
	bis 85.000 €	410 €	365 €	45,0
	bis 95.000 €	469 €	394 €	75,0
	bis 105.000 €	469 €	418 €	51,0
	bis 115.000 €	469 €	436 €	33,0
	ab 115.000 €	469 €	465 €	4,0
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	58,0
	bis 35.000 €	100 €	89 €	11,0
	bis 45.000 €	191 €	170 €	21,0
	bis 55.000 €	268 €	239 €	29,0
	bis 65.000 €	367 €	326 €	41,0
	bis 75.000 €	441 €	392 €	49,0
	bis 85.000 €	512 €	456 €	56,0
	bis 95.000 €	586 €	492 €	94,0
	bis 105.000 €	586 €	521 €	65,0
	bis 115.000 €	586 €	545 €	41,0
	ab 115.000 €	586 €	580 €	6,0
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	70,0
	bis 35.000 €	120 €	107 €	13,0
	bis 45.000 €	229 €	204 €	25,0
	bis 55.000 €	322 €	287 €	35,0
	bis 65.000 €	440 €	392 €	48,0
	bis 75.000 €	529 €	470 €	59,0
	bis 85.000 €	615 €	547 €	68,0
	bis 95.000 €	703 €	590 €	113,0
	bis 105.000 €	703 €	623 €	80,0
	bis 115.000 €	703 €	654 €	49,0
	ab 115.000 €	703 €	694 €	9,0

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	253/2020-7
Stand	21.03.2020

**Betreff Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 in der Ortschaft Widdig. Das Plangebiet liegt zwischen der Burgunderstraße im Süden, der Wikingerstraße im Osten, der Landstraße L 300 im Westen und der nördlichen Bebauung.

**Sachverhalt**

**Beschreibung des Vorhabens**

**Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortschaft Widdig. Es umfasst Flächen zwischen L300 und der Wikingerstraße. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

## Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig



Stand: 24.03.2020



Abb. 1: Übersichtskarte Wi 05

### Planungsrechtliche Situation

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt für das Plangebiet keinen Allgemeinen Siedlungsbereich „ASB“ dar. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet „W“ dar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht, auch keine Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4.



Im Plangebiet Wi 05 befinden sich Grundstücke welche eine hohe Ausnutzung und Versiegelung ausweisen. Einige Gebäude ragen mit der Geschossigkeit, der überbauten Grundfläche und der Versiegelung über den Standard der umliegenden Grundstücke hinaus. Die Versiegelung liegt teilweise bereits weit über den Höchstmaßen der Baunutzungsverordnung. Ziel der Planung ist einerseits die Klarstellung, dass sich auch zukünftig das Bauen entlang der Wikingerstraße orientiert. Damit ist eine Bebauung in zweiter Reihe auf den südlich entlang der Wikingerstraße gelegenen Grundstücken ausgeschlossen. Gleichzeitig soll eine weitergehende Versiegelung eingedämmt und damit den Höchstwerten der BauNVO weitgehend entsprochen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 sollen daher die Baugrenzen für diese Grundstücke entlang der Wikingerstraße festgesetzt werden.

### **Umweltbelange**

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Da durch den Bebauungsplan keine weitere Bebauung ermöglicht wird, werden auch keine Auswirkungen auf die Umweltbelange stattfinden.

### **Aufstellungsverfahren**

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan soll lediglich einfache und grundlegende Festsetzungen enthalten. Daher soll das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zulässig.

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	076/2020-7
Stand	13.01.2020

**Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen****Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ auf Grund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

- (1) Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung [BauNVO]) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 6 Kostenerstattungspflichtige**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

### **§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 8 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Sachverhalt**

Durch die Ausweisung von Bauflächen findet auch ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Für die damit einhergehenden Möglichkeiten der Versiegelung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bisher wurden diese Ausgleichsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken selbst festgesetzt (z.B. Baumpflanzung, Garagenbegrünung, Heckenpflanzung). Da die Umsetzung dieser festgesetzten Maßnahmen in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen

geführt hat (es wurde nicht gepflanzt, oder wenn ja, dann nicht so wie vorgegeben, Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten sehr aufwändig), sollen nun die Ausgleichsmaßnahmen von städtischer Seite und auf deren Grundstücken ausgeführt werden. Soweit diese Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr auf den einzelnen Grundstücken selbst erfolgen, sondern auf anderen Flächen, die nicht dem Grundstückseigentümer, sondern der Stadt gehören, können die Kosten für diesen Ausgleich auch den profitierenden Grundstückseigentümern auferlegt werden. Die Stadt führt damit Maßnahmen für die Eigentümer auf ihren städtischen Grundstücken durch und berechnet die dafür entstandenen Kosten weiter. Hierfür ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

Weitere Festsetzungen über die Zuordnung der Kosten sind dann im entsprechenden Bebauungsplan oder Satzung zu regeln.

Die Satzung zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträge konkretisiert damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen zur Refinanzierung von Aufwendungen, die der Stadt für Maßnahmen zum Ausgleich entstehen, die sie anstelle der Grundstückseigentümer durchführt. Sie regelt die Umlage dieser Aufwendungen auf die Verursacher der mit der Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erlass von Bescheiden.

Diese Satzung ist nicht anzuwenden bei Städtebaulichen Verträgen, da in diesem Bereich die Kosten vertraglich auf den Vorhabenträger umgelegt werden. Weiterhin sind auch die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen durch die Erschließungsanlagen selbst nicht über diese Satzung abzurechnen, da die Abrechnung der Kosten für diese Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Erschließungs- oder Straßenausbaubetragsabrechnung erfolgt.

Rat	23.04.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 252/2020-1

Stand 16.04.2020

**Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord****Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit der Gemeinde Alfter abzuschließen:

**1. Ergänzung**

zu der am 22.12.2013 in Kraft getretenen

**Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

*gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S.2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S.90)*

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n

zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

**Artikel 1**

a) Die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: , „Konrad-Zuse-Straße“
- das Wort „künftiger“ vor L 183n wird gestrichen.

b) In Teil I, § 1 Zf. 1 wird das Wort „künftigen“ gestrichen

und

die Formulierung in der Klammer „Anlage 1“ durch die Formulierung „Anlagen 1 und 1a“ ersetzt.

## **Artikel 2 Änderung Teil II**

### **§ 5 -Abwasserentsorgung und Wasserversorgung-**

a) in Zf. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

*„Für den Bereich der künftigen „Konrad-Zuse-Straße“ im B-Plan-Gebiet 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ hat die Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, im Rahmen ihres Gutachtens vom 12.12.2019 Feststellungen zu einer Kapazitätserhöhung getroffen. Die Stadt Bornheim hat durch Schreiben an die Gemeinde Alfter vom 17.12.2019 ihr Einvernehmen zu einer Kapazitätserhöhung erteilt.“*

b) in Zf. 2 in Satz 2 und in Zf. 3 in Satz 1 wird jeweils nach „...Gewerbepark Alfter Nord...“ eingefügt:

*„Teilbereich 1 und Teilbereich 1a“*

## **Artikel 3 Änderungen Anlage 5**

Die zwischen der Gemeinde Alfter und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) vereinbarte 1. Ergänzung des Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) wird nachrichtlich der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung beigelegt.

Soweit sich durch die 1. Ergänzung des vorgenannten Vertrages nichts anderes ergibt, behält der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 5 beigelegte Vertrag seine Wirksamkeit.

## **Artikel 4**

Sollte diese 1. Ergänzung nicht rechtswirksam werden, bleibt die am 22.12.2013 in Kraft getretene ursprüngliche Vereinbarung hiervon unberührt.

## **Artikel 5**

Diese 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündigungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Alfter, den \_\_\_\_\_

Bornheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Dr. Rolf Schumacher)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Thomas Fink)  
Oberverwaltungsrat

\_\_\_\_\_  
(Manfred Schier)  
Erster Beigeordneter

## **Sachverhalt**

Auf der Grundlage einer am 03.12.2013 vom Rat beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim (vgl. Vorlage Nr. 371/2013-1) ist die Entwicklung des Teilabschnittes des Gewerbeparks Alfter-Nord, der zwischen dem damaligen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n liegt, seinerzeit auf die Stadt Bornheim übertragen worden. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW hat die Stadt Bornheim sich darin verpflichtet, die zur Entwicklung im Einzelnen erforderlichen Aufgaben für die Gemeinde Alfter durchzuführen. Unter anderem wurde auch vereinbart, dass die Entwässerung des Gebiets in das Netz des StadtBetriebs Bornheim (SBB) erfolgen soll. Dies musste vertraglich gesondert zwischen der Gemeinde Alfter und dem SBB vereinbart werden, da der SBB von Gesetzes wegen nicht Partei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sein kann. Entsprechend wurde seinerzeit der „Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)“ als Anlage 5 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genommen.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat die Gemeinde Alfter sich an die Stadt Bornheim gewandt und mitgeteilt, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Alfter (WFA) gegenwärtig die Entwicklung des Gewerbeparks Alfter Nord – Teilbereich Ia – (südlich des Teilbereichs I/ Alexander-Bell-Straße) vornehme. Das Vorhaben erfordere eine gesicherte Entwässerung des Gebiets und ein seitens der WFA in Auftrag gegebenes Gutachten habe ergeben, dass auch die abflusswirksamen Mengen des Teilbereichs Ia dem Kanal in der Alexander-Bell-Straße zugeführt werden könnten, da ausreichendes Fassungsvermögen vorhanden sei.

Auf der Grundlage des Gutachtens der Dr. Pecher AG, Erkrath hat der SBB die Möglichkeit einer Kapazitätserhöhung geprüft. Mit Schreiben vom 17.12.2019 haben die Stadt Bornheim und der SBB ihr Einvernehmen zu der erbetenen Kapazitätserhöhung erteilt.

Die Umsetzung dieser Zusage erfordert sowohl die Ergänzung der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2013 als auch die Änderung des „Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)“ durch einen separaten Ergänzungsvertrag zwischen dem SBB und der Gemeinde Alfter, der in der Anlage beigefügt ist. Diesem Ergänzungsvertrag ist sowohl ein Plan beigefügt, aus dem sich der Bereich ergibt, der zusätzlich entwässert werden soll, als auch das Gutachten der Dr. Pecher AG, auf dessen Grundlage die Prüfung durch den SBB erfolgt ist.

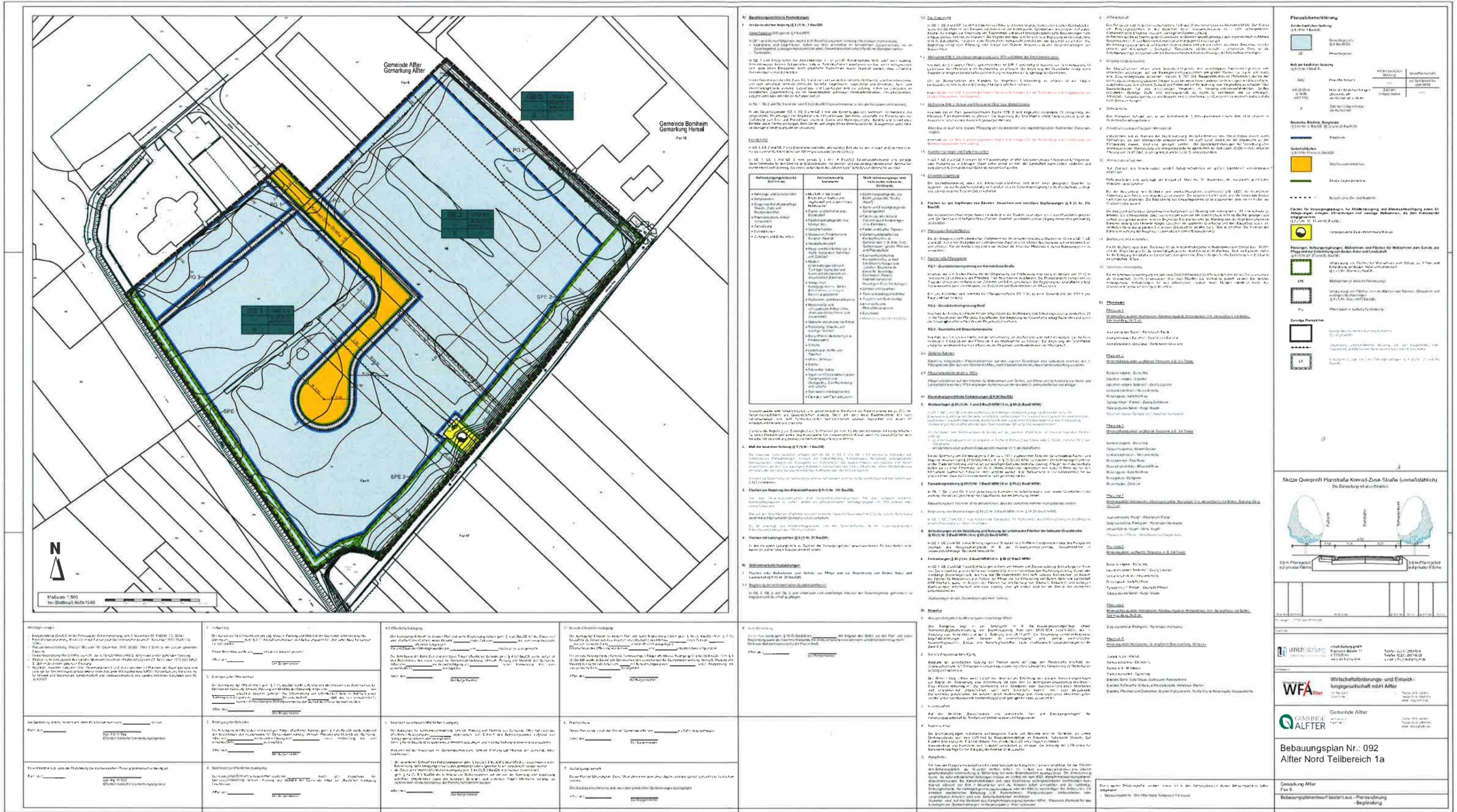
Die Gemeinde Alfter hat federführend die Vorabstimmung des Entwurfes der vorliegenden 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit dem Rhein-Sieg-Kreis übernommen, der die Vereinbarung als Kommunalaufsicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

## **Anlagen zum Sachverhalt**

1. Ergänzung zum Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) zwischen Gemeinde Alfter und StadtBetrieb Bornheim AöR samt Anlagen



Besuchszeiten  
Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Internet: [www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de)

Gemeinde Alfter  
Fachbereich 4 – Infrastruktur –  
Herrn Fink  
Postfach 450054  
53344 Alfter

1 RECHTS- UND VERGABEAMT,  
RATSBÜRO

Frau Schlösser  
Zimmer: 357  
Telefon: 0 22 22 / 945 - 237  
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126  
E-Mail: [christina.schloesser@stadt-bornheim.de](mailto:christina.schloesser@stadt-bornheim.de)

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1.1-Sl0

17.12.2019

## Interkommunaler Gewerbepark Alfter Nord Teilbereich 1a

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fink,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 21.10.2019, mit der Sie um Prüfung einer Einbeziehung des aktuell in der Entwicklung befindlichen Teilbereiches 1a in die bereits interkommunal geregelte Entwässerung des Gewerbeparks Alfter Nord im Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n über das Netz des StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB) bitten.

Zwischenzeitlich hat der Vorstand des SBB mit dem in Kopie als Anlage beigefügten Schreiben zu der erbetenen Kapazitätserhöhung sein Einvernehmen erteilt.

Ich darf Sie daher bitten, mir auf dieser Grundlage einen Entwurf einer ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur weiteren Abstimmung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Schier)  
Erster Beigeordneter

## GUTACHTEN

zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim



Wirtschaftsförderung Alfter GmbH

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“	4
3	Kanalnetzberechnung für das Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“	4
4	Erschließungsgebiete auf Bornheimer Stadtgebiet (z.B. Ro 24, etc.)	7
5	Zusammenfassung	9

## Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 Zusammenstellung der verwendeten Unterlagen

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Übersichtslageplan Nr. 1 i. M. 1:1.000  
Darstellung des Gewerbegebietes B-Plan 092 Alfter Nord Teilbereich 1a
- Anlage 2: Übersichtsplan Nr. 2.1 i. M. 1:2.500  
Überstaubetrachtung für  $T = 5$  a
- Anlage 3: Übersichtsplan Nr. 2.2 i. M. 1:2.500  
Überstaubetrachtung für  $T = 30$  a
- Anlage 4: Übersichtsplan Nr. 2.3 i. M. 1:2.500  
Überstaubetrachtung für  $T = 100$  a

## 1 Vorbemerkung

Die Wirtschaftsförderung Alfter plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Bornheim Süd /Alfter Nord. Entsprechend eines Entwässerungskonzeptes für das Gesamtgebiet wird das zukünftige Regenwasser der Zufahrtsbereiche und der öffentlichen Verkehrsflächen in einem Regenwasserkanal erfasst und letztendlich in den Bonner Randkanal abgeleitet. Für die vorab geplante Erschließung des B-Plangebietes Nr. 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ ist dieses Konzept jedoch nicht umsetzbar. Eine nun vorliegende Möglichkeit besteht darin, das Regenwasser für den Teilbereich 1a zu einem vorhandenen Regenwasserkanal des Gewerbeparks der Stadt Bornheim abzuleiten.

In einer ersten Untersuchung hat die Dr. Pecher AG die verfügbaren Informationen zusammengestellt und eine erste Wertung vorgenommen. Demnach ist der geplante Anschluss generell möglich. Modelltechnisch sind jedoch noch weitere Untersuchungen und Berechnungen erforderlich.

## 2 Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“

Das geplante Gewerbegebiet B-Plan 092 Teilbereich 1a wird im Trennsystem entwässert und soll im Bereich der Alexander-Bell-Straße an den Bestand angeschlossen werden.

Die Teileinzugsgebietsflächen des rd. 3,58 ha Baugebietes und deren Haltunugszuordnung wurden anhand der vom Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen erarbeitet. Eine Übersicht bietet Plan-Nr. 1 in den Anlagen.

Der Befestigungsgrad für die kanalisierten abflusswirksamen Gewerbeflächen beträgt 40 %, die öffentlichen Straßenflächen erhalten einen Befestigungsgrad von 100 %. Grünflächen haben einen Befestigungsgrad von 0 %. Die abflusswirksame undurchlässige kanalisierte Fläche insgesamt beträgt  $A_{u, Bplan\ 092} = 0,94$  ha. Die Dachflächen werden nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

## 3 Kanalnetzberechnung für das Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“

Für die Kanalnetzberechnung wurde zunächst das vorhandene Kanalmodell von Bornheim aktualisiert und die bisher fehlenden Netzbereiche in der Alexander- Bell- Straße ergänzt. Das Kanalnetzmodell beginnt nun im geplanten Anschlussbereich mit Schacht 2440450.

Das Modell endet im Schacht 2440010. Dieser Schacht wird modelltechnisch als ein Auslaufbauwerk Typ 92 definiert, d. h. es wird keine Wasserspiegelhöhe am Auslauf angesetzt, welche die Wasserspiegellage im Kanalnetz bis zum RRB (hier Rückstauklappe im Drosselschacht) beeinflussen könnte. Das Schachtbauwerk 2440010 markiert die Übergabestelle an den Bonner Randkanal.

Unterhalb des geplanten Anschlusses befindet sich an der Alexander-Bell-Straße ein RKB/RRB mit einem Volumen von ca. 2.260 m<sup>3</sup> (Angaben lt. Bestandsplan). An das Becken mit vorgeschalteten RKB sind entsprechend eines Neuantrages für die Genehmigung des RKB<sub>244</sub> aus dem Jahr 2013 insgesamt A<sub>U</sub> = 19,44 ha angeschlossen.

Die Gewerbegebiete GE1 und GE2 entwässern nur gedrosselt. In die vorhandene Regenwasserkanalisation dürfen nur 120 l/s eingeleitet werden. Eine Drossel im Schacht 2460100 gewährleistet die Abflussregulierung. Das Gewerbegebiet GE3 entwässert getrennt in eine eigene Regenwasserkanalisation.

Die für das Erschließungsgebiet B-Plan 092 geplanten Kanalabschnitte basieren auf einer zuvor erstellten Variante 3 des Ingenieurbüros H. Berg & Partner GmbH. Haltungslängen, Gefälle, Sohl- und Deckelhöhen wurden, soweit möglich, übernommen.

Die im Rahmen der Untersuchungen durchgeführten hydraulischen Berechnungen wurden für den Planungszustand mit Euler-Modellregen des Typs II auf Basis des KOSTRA-Atlas 2010 R des Deutschen Wetterdienstes durchgeführt (DWD, 2015). Als relevante Regendauer wurden 60 min angesetzt.

Für das Planungsgebiet - Gewerbegebiet - ist für die Regenwasserkanalisation eine einzuhaltende Überstauhäufigkeit von T=5 a maßgebend. Zusätzlich wurde die Überstausituation für die Lastfälle T = 30 a und T = 100 a betrachtet.

Tabelle 1 5 Minuten Regenspenden gemäß KOSTRA 2010 R, (DWD, 2015)

Wiederkehrzeit	Regenspende
T = 5 a	291,67 l/(s ha)
T = 30 a	436,67 l/(s ha)
T = 100 a	534,33 l/(s ha)

Für die Berechnung der Leistungsfähigkeit der geplanten Kanalabschnitte und des Bestandsnetzes wurde eine auf hydrodynamischen Ansätzen basierende Berechnung mit dem Programm ++SYSTEMS/DYNA (tandler.com GmbH, Pecher Software GmbH) vorge-



volumen der geplanten Abschnitte kann das anfallende Niederschlagswasser bei einem schon hohen Wasserstand im Bestandsnetz nicht mehr vollständig aufnehmen und abführen. Sollen auch bei stärkeren Regenereignissen die Querschnitte im Erschließungsgebiet keinen rechnerischen Überstau ausweisen, müsste die Leistungsfähigkeit neu konzipiert werden (Bild 2 und Bild 3).

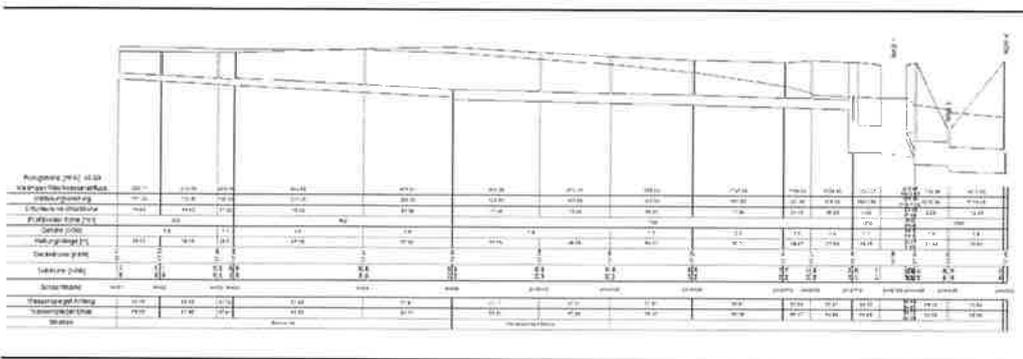


Bild 2 Längsschnitt für Lastfall T = 30 a

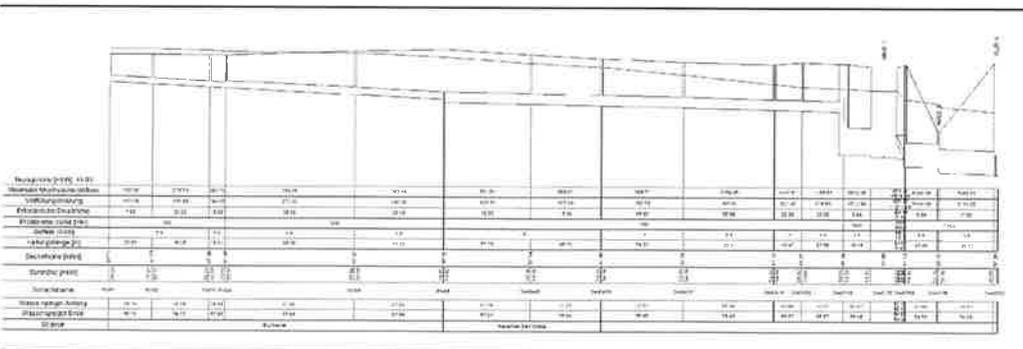


Bild 3 Längsschnitt für Lastfall T = 100 a

#### 4 Erschließungsgebiete auf Bornheimer Stadtgebiet (z.B. Ro 24, etc.)

Das im Kanalnetzmodell abgebildete Einzugsgebiet basiert auf dem hydraulischen Lageplan des Abwasserwerkes des Stadtbetriebes Bornheim für den Gewerbepark Vorgebirge in Bornheim Roisdorf / Alfter Nord aus dem Jahr 2013 und umfasst alle abgebildeten Erschließungsflächen. Für die hydraulischen Berechnungen sind allen Flächen Befesti-

gungsgrade entsprechend der angegebenen abflusswirksamen Flächen  $A_U$  zugewiesen worden. Das Gewerbegebiet GE3 entwässert getrennt in eine eigene Regenwasserkanalisation und wird daher nicht berücksichtigt.

Für die Gewerbeflächen G1 und G2 gilt ein gedrosselter Anschluss an den Stauraumkanal DN 1200. Die festgelegte Einleitungsmenge von ca. 120 l/s verteilt sich auf mehrere Teilzugsgebietsflächen mit einer Gesamtfläche von ca.  $A_{EK} = 10,5$  ha. Alle anderen Flächen werden ungedrosselt entsprechend ihren Befestigungsgraden an das Regenwasser-  
netz angeschlossen.

Tabelle 2 Auflistung der Gewerbeflächen des Gewerbeparks Vorgebirge in Bornheim

Gewerbeflächen	$A_{EK}$ [ha]	$A_U$ [ha]	Befestigungsgrad [%]	Anmerkung
GE 1	9	4,5	50,00	gedrosselter Abfluss
GE 2	6,7	3,35	50,00	
GE 3.1	0,79	0,71	89,87	
GE 4	2,12	0,85	40,09	
GE 5	26,27	11,7	44,54	
GE 6	4,44	1,85	41,67	
GE 7	6,8	2,84	41,76	
GE 8	3,34	1,49	44,61	
	<b>43,76</b>	<b>19,44</b>		

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass das Abflussvermögen des Regenwasserkanals im Rosental bzw. in der Robert – Bosch – Straße bei einem Niederschlag für  $T = 5$  a ausreichend ist. Es kommt zu keiner Überstausituationen.



Allerdings ist die Leistungsfähigkeit des geplanten Kanalnetzes im Gewerbegebiets „Alfter Nord Teilbereich 1a“ bei einem Modellregen  $T = 30$  a bzw.  $T = 100$  a nicht mehr ausreichend. Das vorhandene Speichervolumen der geplanten Abschnitte kann das anfallende Niederschlagswasser bei einem schon hohen Wasserstand im Bestandsnetz nicht mehr vollständig aufnehmen und abführen.

Dabei ist zu erwähnen, dass die für den Modellregen  $T = 30$  a ermittelten Überflutungen einer ortsabhängig zulässigen Überflutungshäufigkeit von 1 in 30 Jahren für Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten entsprechen, wie sie die europäische Norm DIN EN 752 formuliert.

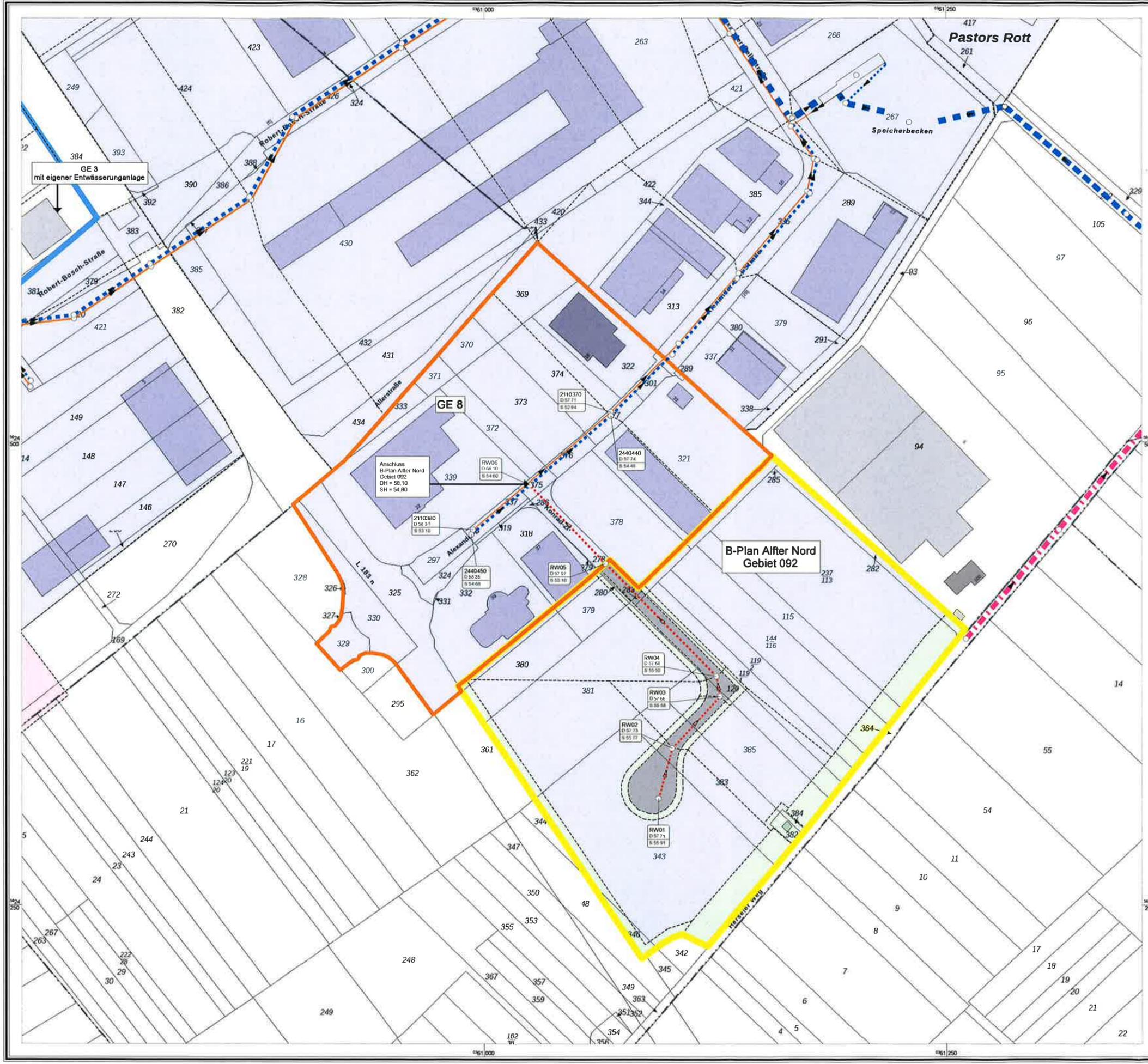
Sollen auch bei stärkeren Regenereignissen die Querschnitte im Erschließungsgebiet keinen rechnerischen Überstau ausweisen, müsste entweder die Leistungsfähigkeit neu konzipiert oder die Straßenplanung angepasst werden. Ansonsten sind die Grundstücke und Bebauungen im Gewerbegebiet „Alfter Nord Teilbereich 1a“ ggf durch private bauliche Maßnahmen vor Überflutungen zu schützen.

Ein Anschluss aller Gewerbeflächen (gedrosselt und ungedrosselt) auf Bornheimer Stadtgebiet an das Regenwassernetz führen im Regenwasserkanal bei einem bei einem Niederschlag für  $T = 5$  a zu keinem Überstau. Erst bei einem Niederschlag von  $T = 30$  a bzw.  $T = 100$  a wird u.a. Überstau in der Robert- Bosch- Straße nachgewiesen. Dieser Überstau ist jedoch nicht Folge des Anschlusses des B-Plan Gebietes 092a.

Erkrath, 12. Dezember 2019  
JEN

DR. PECHER AG

ppa. Gert Graf-van Riesenbeck



### Zeichenerklärung

- Haltungen**
- Regenwasserkanal, vorhanden
  - Schmutzwasserkanal, vorhanden
  - Mischwasserkanal, vorhanden
  - Regenwasserkanal, geplant

**Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]**



- Teileinzugsgebietsgrenzen
- Grenze, B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
- Grenze, Alfter Nord, GE 8 - Teilbereich 1b
- Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

Land NRW (2019)  
 Datenlieferant Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



<b>pecher</b> Dr. Pecher AG · Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath		Geschäftsbereichsleiter		Projektleiter	
		Projekt-Nr. <b>1289-101686</b>	Plan-Nr. <b>1</b>	Datum	Name
Datensatz	191212_Bornheim_1st.KPP	Datum	12.12.2019	gearbeitet	12.12.2019
		gezeichnet	12.12.2019	geprüft	12.12.2019
					JEN

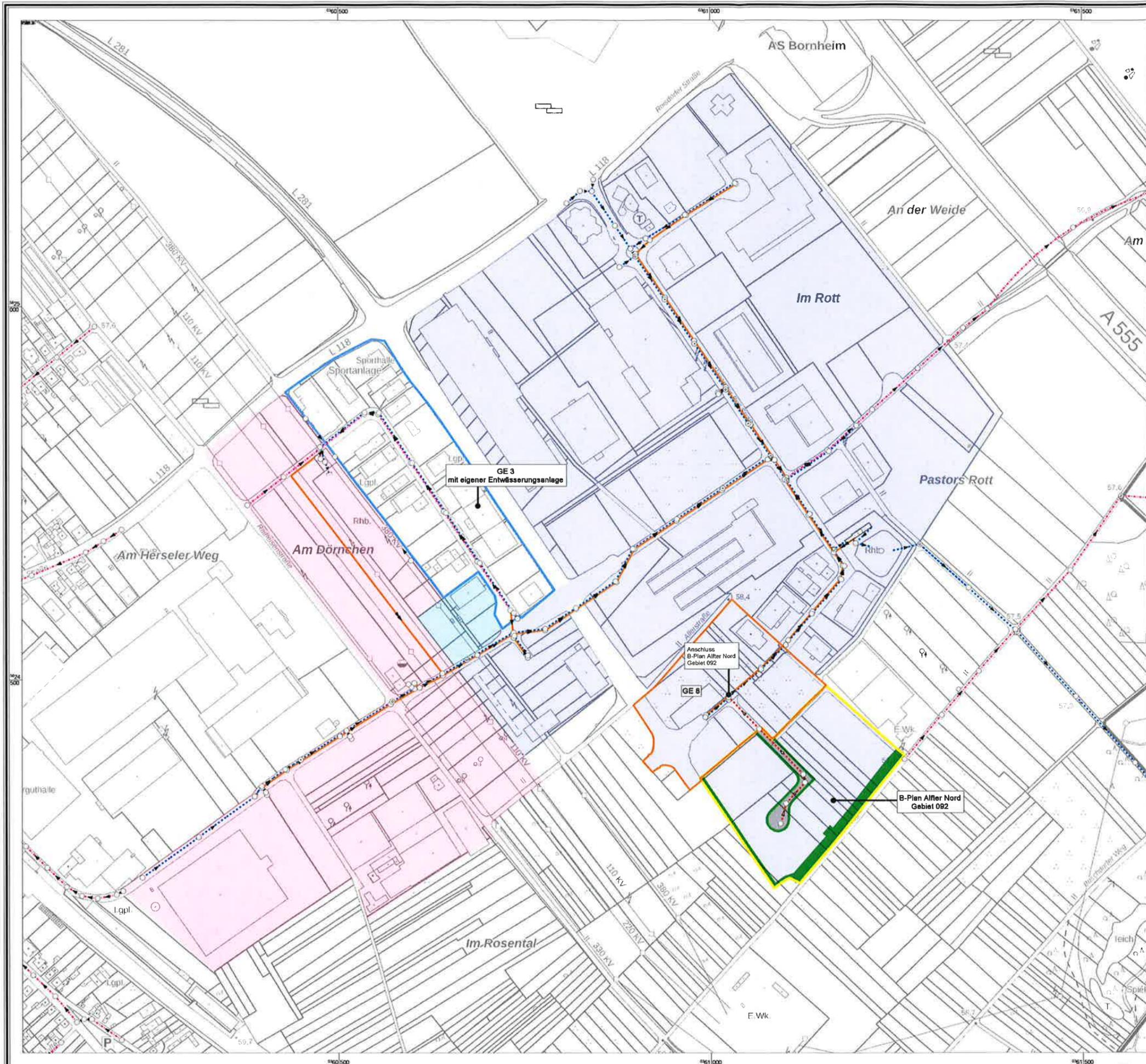
Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung
ANDERUNGEN			

**Gutachten**  
 zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a"  
 an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

**Übersichtslageplan**  
 B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092

**WFA Alfter** Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter  
 Am Rathaus 7  
 53347 Alfter  
 Telefon: 0228 / 6484-0  
 Telefax: 0228 / 6484-124  
 eMail: [info@wfa-alfter.de](mailto:info@wfa-alfter.de)

gemessen:	bearbeitet:	Maßstab:	1: 1 000
kartiert:	gezeichnet:	Zeichn.-Nr.:	Datum
Blattgröße: DINA 1	geprüft:		



### Zeichenerklärung

- Haltungen**
- Regenwasserkanal, vorhanden
  - Schmutzwasserkanal, vorhanden
  - Mischwasserkanal, vorhanden
  - Regenwasserkanal, geplant
- Schächte**
- ohne Überstau
  - Überstau, mit Angabe des max. Überstauvolumens
- Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]**
- 0
  - 40
  - 50
  - 80
  - 100
- Grenzen**
- Grenze, B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
  - Grenze, Alfter Nord, GE B - Teilbereich 1b
  - Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

Land NRW (2019)  
 Differenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2.0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2.0))



**pecher**

Dr. Pecher AG · Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath

Projekt-Nr.	Plan-Nr.	Datum	Name
1289-101686	2.1	12.12.2019	JEN
Teilname		gezeichnet	SAS
181212_Bornheim_1st_KPP		12.12.2019	geprüft
		12.12.2019	JEN

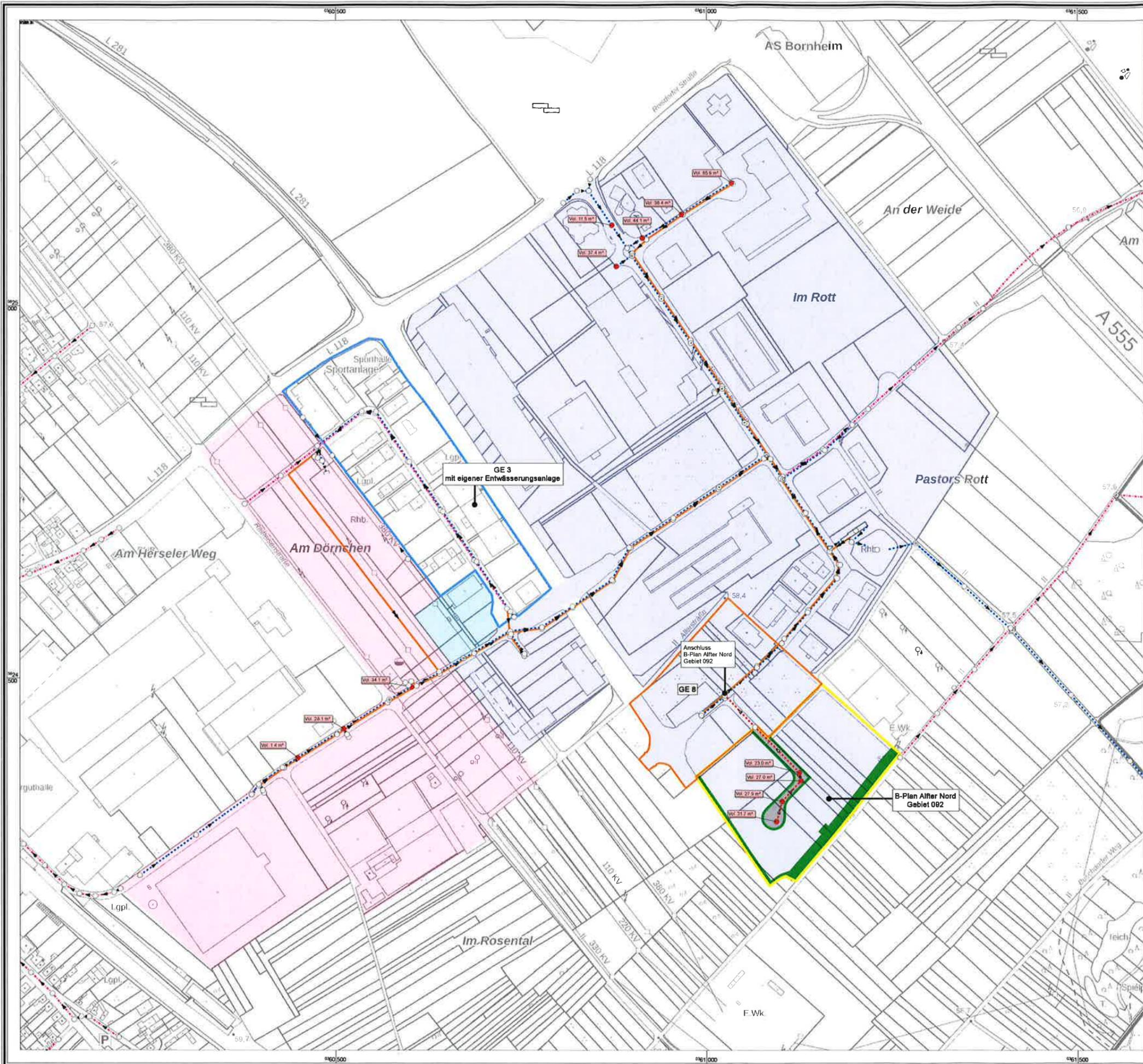
Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung
ÄNDERUNGEN			

**Gutachten**  
 zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a"  
 an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

**Übersichtsplan**  
 Überstauabtrachtung T = 5 a

**WFA Alfter**  
 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter  
 Am Rathaus 7  
 53347 Alfter  
 Telefon: 0228 / 6484-0  
 Telefax: 0228 / 6484-124  
 eMail: [info@wfa-alfter.de](mailto:info@wfa-alfter.de)

gemessen: kartiert: Blattgröße: DINA 1  
 bearbeitet: gezeichnet: geprüft:  
 Maßstab: 1: 2.500  
 Zeichen-Nr.: Datum:



### Zeichenerklärung

- Haltungen**
- Regenwasserkanal, vorhanden
  - Schmutzwasserkanal, vorhanden
  - Mischwasserkanal, vorhanden
  - - - Regenwasserkanal, geplant
- Schächte**
- ohne Überstau
  - Überstau, mit Angabe des max. Überstauvolumens
- Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]**
- 0
  - 40
  - 50
  - 80
  - 100
- Grenzen**
- Grenze, B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
  - Grenze, Alfter Nord, GE 8 - Teilbereich 1b
  - Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

Land NRW (2019)  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



**pecher**

Dr. Pecher AG · Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath

Geschäftsbereichsleiter		Projektleiter	
Projekt-Nr.	Plan-Nr.	Datum	Name
1289-101686	2.2	bearbeitet 12.12.2019	JEN
Definieren	Datum	gezeichnet	SAS
191212_Bornheim_1st KPP	12.12.2019	geprüft	JEN

Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung
ANDERUNGEN			

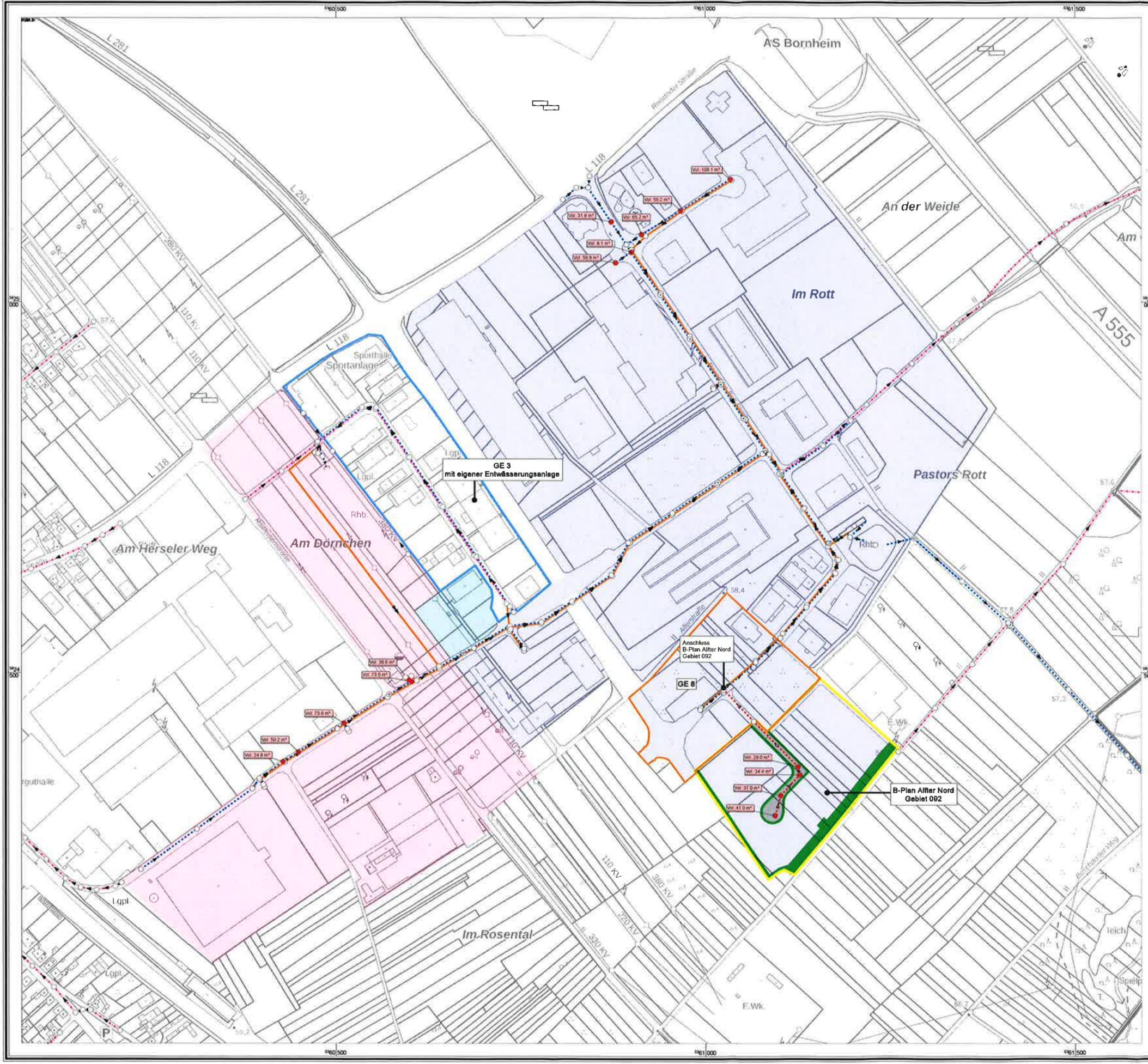
**Bauvorhaben:** Gutachten  
 zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a"  
 an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

**Darstellung:** Übersichtsplan  
 Überstauabstrachtung T = 30 a

**Bauherr:** Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter  
 Am Rathaus 7  
 53347 Alfter  
 Telefon: 0226 / 6484-0  
 Telefax: 0226 / 6484-124  
 eMail: [info@wfaalfter.de](mailto:info@wfaalfter.de)

**Planung:**

gemessen: kartiert: Blattgröße: DINA 1  
 bearbeitet: gezeichnet: geprüft:  
 Maßstab: 1:2.500  
 Zeichn.-Nr.: Datum:



### Zeichenerklärung

- Haltungen**
- Regenwasserkanal, vorhanden
  - Schmutzwasserkanal, vorhanden
  - - -●- - -●- - - Mischwasserkanal, vorhanden
  - - -●- - -●- - - Regenwasserkanal, geplant
- Schächte**
- ohne Überstau
  - Überstau, mit Angabe des max. Überstauvolumens
- Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]**
- 0
  - 40
  - 50
  - 80
  - 100
- Grenzen**
- Grenze, B-Plan Alterf Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
  - Grenze, Alterf Nord, GE 8 - Teilbereich 1b
  - Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

Land NRW (2019)  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



**pecher**  
 Dr. Pecher AG - Klinkerweg 5 - 40699 Erkrath

Geschäftsbereichsleiter		Projektleiter	
Projekt-Nr.	Plan-Nr.		
1289-101686	2.3	bearbeitet	12.12.2019 JEN
Datensatz	Datum	gezeichnet	12.12.2019 SAS
191212_Bornheim_1st KPP	12.12.2019	geprüft	12.12.2019 JEN

Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung
ANDERUNGEN			

Bauvorhaben: **Gutachten**  
 zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alterf Nord Teilbereich 1a"  
 an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

Darstellung: **Übersichtsplan**  
 Überstau Betrachtung T = 100 a

Bauherr: **WFA Alterf** Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alterf  
 Am Rathaus 7, 53347 Alterf  
 Telefon: 0228 / 8484-0, Telefax: 0228 / 8484-124, eMail: [info@wfaalterf.de](mailto:info@wfaalterf.de)

Planung:

gemessen:	bearbeitet:	Maßstab:	1: 2 500
karriert:	gezeichnet:	Zeichn.-Nr.:	
Blattgröße: DINA 1	geprüft:	Datum:	

## 1. Ergänzung

zum

*-Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord  
(zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)*

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen  
Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n  
vom 13.12.2013

zwischen

der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR, Donnersbachweg 15, 53332 Bornheim  
(SBB)

### Artikel 1

Die Bezeichnung des Vertrages wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: **, Konrad-Zuse-Straße“**
- das Wort „künftigen“ vor L 183n wird gestrichen.

### Artikel 2

Änderung der Präambel

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: **, Konrad-Zuse-Straße“**
- das Wort „künftigen“ vor L 183n wird gestrichen.
- die Formulierung in der Klammer „Anlage“ wird durch die Formulierung **„Anlagen 1 und 1a“** ersetzt.

### **Artikel 3** **Änderung § 1**

in § 1 –**Abwasserbeseitigung**-  
werden in Satz 1 die Wörter „der beiliegenden Anlage“

durch die Wörter „den beiliegenden Anlagen 1 und 1a skizzierten Teilabschnitten“  
ersetzt

sowie nach Satz 2 folgender Text angefügt:

*„Auf Grundlage des Gutachtens vom 12.12.2019 der Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ - hydrodynamische Kanalnetzberechnung- (vgl. Anlage 2) an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim umfasst die Verpflichtung zur Aufnahme der Abwässer ab dem In-Kraft-Treten der 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd/Alfter Nord sowie dieser 1. Vertragsergänzung auch den Teilbereich 1a des Gewerbeparks Alfter Nord –Erschließung der künftigen „Konrad-Zuse-Straße“- gemäß Anlage 1.*

*Gemäß den Feststellungen des Gutachtens vom 12.12.2019 hat der SBB als Berechtigter und Verpflichteter aus diesem Vertrag zu dieser Kapazitätserhöhung durch Schreiben vom 17.12.2019 an die Gemeinde Alfter sein Einvernehmen erteilt. Ein Beschluss des Verwaltungsrates der SBB ist entsprechend der Betriebsatzung des SBB in diesem Fall nicht erforderlich“.*

*Das Schreiben des SBB vom 17.12.2019 wird als Anlage 2 sowie das Gutachten vom 12.12.2019 der Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ wird als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.“*

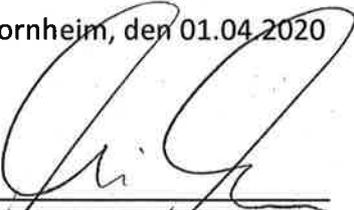
### **Artikel 4**

Diese 1. Ergänzung wird wirksam mit dem rechtsgültigen Abschluss der 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter betreffend die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd/Alfter Nord, Teilbereich 1a. Sollte die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung -1. Ergänzung- unwirksam werden, hat dies auch die Unwirksamkeit dieser 1. Vertragsergänzung zwischen der Gemeinde Alfter und dem SBB zur Folge.

**Artikel 5**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser 1. Vertragserganzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der ubrigen Bestimmungen hiervon unberuhrt bleiben.

Bornheim, den 01.04.2020



---

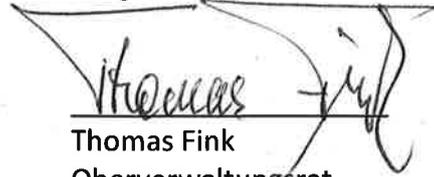
Ulrich Rehband  
Vorstand

Alfter, den 7.4.2020



---

Dr. Rolf Schumacher  
Burgermeister



---

Thomas Fink  
Oberverwaltungsrat

**Anlagen**

- 1 Lageplan
- 2 Schreiben vom 17.12.2019
- 3 Gutachten vom 12.12.2019  
Dr. Pecher AG

Rat	23.04.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	279/2020-7
Stand	20.04.2020

**Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beauftragt die Verwaltung verweist den Antrag zur weiteren Abstimmung in der Arbeitskreis Stadtentwicklung.

**Sachverhalt**

Die SPD Fraktion beantragt, dass die Stadt Bornheim durch Zwischenerwerb von Grundstücken eine aktivere Bodenvorratspolitik betreibt. Ergänzend soll die Vergabe von Grundstücken oder die Vergabe von Erbpachten nach den Vergabegrundsätzen der Gemeinde Rommerskirchen erfolgen. Detailfragen sollen im Arbeitskreis Stadtentwicklung beraten werden.

Die Grundstückspreise in Bornheim sind im Zeitraum von 2010 bis heute um 76 % gestiegen. Diese Entwicklung begann im Jahr 2015. Die Preissteigerung von 2015 bis 2019 beträgt 68 %. Gründe hierfür sind die niedrigen Zinsen und die große Nachfrage nach Bauland bzw. Bestandsimmobilien. Die Folge hiervon ist, dass Erschließungsträger und Bauunternehmen Grundstücke gezielt aufkaufen und, wenn diese Unternehmen über eine gewisse Masse an Grundstücken verfügen, auf die Stadt Bornheim mit der Bitte zukommen, Bauland zu entwickeln.

Aufgrund der o.g. Situation auf dem Grundstücksmarkt, steht die Stadt beim Ankauf von Grundstücken in Konkurrenz zu vielen Akteuren, die Grundstücke erwerben wollen. Auf der anderen Seite ist die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer aufgrund der Lage auf dem Kapitalmarkt sehr gering.

Unter anderem in den geplanten Baugebieten Bo 05 „Kallenberg“, Bo 24 „Hexenweg“, Bo 27 „Hellenkreuz“ und Se 21, für die noch kein Baurecht existiert, versucht die Stadt zurzeit aktiv Grundstücke zu kaufen.

Zurzeit verfügt die Stadt Bornheim über folgendes Eigentum in den o.g. Baugebieten:

Baugebiet	Größe Baugebiet [ha]	Eigentum Stadt Bornheim [ha]	Eigentumsquote Stadt Bornheim
Bo 05 „Kallenberg“	5,7	0,4	7,0 %
Bo 24 „Hexenweg“	13,7	3,8	27,7 %
Bo 27 „Hellenkreuz“	6,0	0,6	10,0 %
Se 21	20,7	nur Wegegrundstücke	0,0 %

Um sicherzustellen, dass die Stadt Bornheim in einem neuen Baugebiet über Grundstücke verfügt, die preisgedämpft weiterveräußert werden können, steht es dem Rat frei, nur in solchen Gebieten Bebauungspläne zu beschließen, in denen die Stadt Bornheim Eigentümerin von einem bedeutenden Teil der Grundstücke ist.

Eine Vergabe von Grundstücken über einen Erbbaurechtsvertrag ist aktuell für Bauwillige wirtschaftlich nicht sinnvoll, da derzeit unter 0,5 % Bauzinsen erhoben werden. Der aktuelle Erbbauzins liegt aktuell bei 3 - 4 % des Bodenwerts. Zudem ist es üblich, dass der Erbbauzins über eine Wertsicherungsklausel regelmäßig angepasst wird. Die derzeitige Zinslage stellt den Erbbaupachtnehmer von Anfang an schlechter, als wenn er das Grundstück erwerben würde.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Land Bayern im Jahr 2017, in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, Leitlinien zur Ausgestaltung von Einheimischen-Modellen entwickelt. Die Leitlinien wurden aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 08.05.2013 erarbeitet. In diesem Urteil hat das Gericht entschieden, dass flämische Dekret über die Grundstücks- und Immobilienpolitik gegen Unionsrecht verstößt.

Die Vergabegrundsätze der Gemeinde Rommerskirchen berücksichtigen die Leitlinien in einigen Punkten nicht. Nicht berücksichtigt wird, dass zwingend eine Vermögens- und Einkommensobergrenze festgelegt werden muss, die der Bewerber nicht überschreiten darf. Die Gemeinde Rommerskirchen legt in ihren Grundsätzen lediglich fest, dass es Punktabzüge bei der Überschreitung eines gewissen Einkommens gibt. Des Weiteren berücksichtigen die Regelungen der Gemeinde Rommerskirchen nicht, dass die Leitlinien vorsehen, dass der Bewerber nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde sein darf. Aus Sicht der Verwaltung ist die Anwendung der Vergabegrundsätze der Gemeinde Rommerskirchen durch die Stadt Bornheim, aufgrund der Nichtbeachtung der Leitlinien, mit dem rechtlichen Risiken verbunden, dass die Vergabegrundsätze gegen Unionsrecht verstoßen.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.08.1999 zu Vorlage 489/1999 einen Beschluss zu einer „Richtlinie über die Auswahl der Bewerberinnen/ Bewerber für den Ankauf eines städtischen Grundstücks zum Bau eines Einfamilienhauses“ getroffen. Die Verwaltung bereitet Beschlüsse über den Verkauf von Einfamilienhausgrundstücken nach diesen Richtlinien vor. Der Beschluss zum Verkauf wird vom zuständigen Gremium gefasst.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- Antrag
- Anlage zum Antrag
- Richtlinie über die Auswahl der Bewerberinnen/ Bewerber für den Ankauf eines städtischen Grundstücks zum Bau eines Einfamilienhauses

# Ö 13



Gemeinde Rommerskirchen: *entspannt leben - erfolgreich arbeiten*

[Startseite](#) » [Bauen / Wohnen / Umwelt](#) » [Baulandpolitik](#) » [Vergabegrundsätze](#)

## Vergabegrundsätze

Grundsätze für die Vergabe von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen.

### Präambel

§1 Anwendungsbereich

§2 Bewerbung

§3 Eingangsbearbeitung der Bewerbungen

§4 Reservierungsverfahren

§5 Zugelassene Bewerber

§6 Vergabekriterien

§7 Vertragsschluss

§8 Sonstige Grundstücksvergaben außerhalb des Vergabeverfahrens

§9 Vertragsbedingungen

### Vergabegrundsätze

Vergabegrundsätze als PDF

## Weiterführende Erläuterung der Vergabegrundsätze

Anlage 1 Weiterführende Erläuterung der Vergabegrundsätze für bebaubare Grundstücke der Gemeinde Rommerskirchen als PDF

## Präambel

Im Rahmen der kommunalen Baulandpolitik entwickelt die Gemeinde Rommerskirchen Wohnbaugrundstücke und verkauft diese direkt an Privatpersonen. Aufgrund der hohen Nachfrage ist der Bedarf an Baugrundstücken regelmäßig höher als das Angebot. Die Gemeinde Rommerskirchen verfolgt das Ziel, eine gerechte und transparente Verteilung der Grundstücke zu gewährleisten. Die Aufstellung der Vergabegrundsätze zielt daher darauf ab, nachvollziehbare und sozialgerechte Kriterien zur Vergabe von Grundstücken festzulegen. Die Vergabegrundsätze von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen wurden durch den Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 12.09.2019 beschlossen.

Eine weiterführende Erläuterung des Vergabeverfahrens erfolgt in Anlage 1. Die Anlage ist Teil der Vergabegrundsätze. Die für das Bewerbungsverfahren anzuwendenden Formulare sind als Muster in Anlage 2 beigefügt.

## § 1 Anwendungsbereich

(1)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Vergabe von gemeindeeigenen bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen, für die der Rat der Gemeinde das entsprechende Verfahren vorsieht. Die Grundsätze sind nicht anzuwenden, wenn der Rat der Gemeinde im Einzelfall eine abweichende Verkaufsentscheidung trifft.

(2)

Der Grundstückspreis wird zu Beginn des Verfahrens für jedes Baugrundstück innerhalb eines Baugebiets über den Quadratmeterpreis festgelegt, der sich am aktuellen Bodenrichtwert orientiert. In dem Verkaufspreis sind die Erschließungskosten enthalten.

## §2 Bewerbung

(1)

Für die Bewerbung um einzelne Grundstücke sind die Bewerbungsformulare zu verwenden, die als Muster diesen Grundsätzen beigelegt sind. Alternativ kann ein Online-Formular auf der Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen verwendet werden. Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb der allgemeinen Servicezeiten bei der Gemeindeverwaltung (Submissionsstelle/Amt für Kommunalvertretung) einzureichen. Der festzulegende Bewerbungszeitraum soll mindestens einen Monat betragen und soll nicht vollständig innerhalb von Schulferien in NRW liegen.

(2)

Der Bewerbung ist ein Käuferzertifikat bzw. Baufinanzierungszertifikat einer in Deutschland ansässigen Bank über eine mögliche Finanzierung eines geplanten Bauvorhabens inklusive Grundstück gemäß dem Muster in der Anlage zu diesen Grundsätzen beizufügen. Dabei ist von Baukosten in Höhe von mindestens 200.000,00 € für eine Doppelhaushälfte und 260.000,00 € bei einem freistehenden Einfamilienhaus auszugehen.

(3)

Bei erfolgreicher Bewerbung erfolgt zunächst die Reservierung eines Grundstücks. Grundlage hierfür sind die Vergabekriterien nach § 6 dieser Grundsätze und dem darin geregelte Bewertungs-/Punktesystem. Die Punktzahl wird entsprechend der in dem Bewerbungsformular enthaltenen Angaben berechnet.

Geben mehrere Bewerber eine Bewerbung für einen gemeinsamen Kauf eines Grundstücks ab bilden sie eine Bewerbergemeinschaft. Bei Erwerbbergemeinschaften wird die höchste Punktzahl der einzelnen Bewerber zugrunde gelegt. Eine Addition der Punkte von mehreren Bewerbern findet nicht statt.

Eine Person kann entweder alleine oder als Teil einer Bewerbergemeinschaft eine Bewerbung abgeben. Eine mehrfache Bewerbung ist nicht möglich.

(4)

Das Ende der festgelegten Bewerbungsfrist ist zugleich der Stichtag für den Nachweis der Angaben der Bewerber. Nachträgliche Änderungen und Nachweise, die nicht den in der Erläuterung genannten Kriterien entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Zum Stichtag nicht eingereichte Nachweise können nicht nachgereicht werden. Die Gemeinde weist auf unvollständige Bewerbungen nicht hin.

(5)

Jeder Grundstücksbewerber kann sich im jeweiligen Verkaufsverfahren nur um ein Grundstück bewerben. Im Bewerbungsformular hat der Bewerber ein Wunschgrundstück anzugeben. Zudem besteht die Möglichkeit der Angabe alternativer Grundstücke. Die Rang- bzw. Reihenfolge der Alternativen sind vom Bewerber festzulegen. Die Anzahl der rangniedrigeren Alternativen ist nicht begrenzt.

### **§3 Eingangsbearbeitung der Bewerbungen**

(1)

Erfolgt die Bewerbung schriftlich, wird dem Bewerber eine Eingangsbestätigung ausgehändigt. Bei einer Bewerbung über die Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen erhält der Bewerber eine Bestätigungsemail über die Abgabe der Bewerbung.

(2)

Nach Ende des Bewerbungszeitraumes wird dem Bewerber zeitnah mitgeteilt, ob eine Reservierung für das Wunschgrundstück bzw. ein Alternativgrundstück in Betracht kommt. Durch die Mitteilung erfolgt noch keine Reservierung.

### **§ 4 Reservierungsverfahren**

(1)

Nach Mitteilung über eine mögliche Grundstücksreservierung gemäß § 3 Abs. 2 lädt die Gemeinde den Bewerber zu einem Beratungsgespräch ein. Ohne die Durchführung des Beratungsgesprächs erfolgt keine Reservierung.

Kommt das Beratungsgespräch innerhalb eines Monats nach Einladung nicht zustande, kommt eine Reservierung nicht mehr in Betracht und der Bewerber scheidet aus dem Verfahren aus.

(2)

Nach Durchführung des Beratungsgesprächs erfolgt zunächst auf Wunsch des Bewerbers eine unverbindliche Grundstücksreservierung für die Dauer von maximal zwei Wochen, um den Erwerber Gelegenheit zu geben aufgetretene Fragen etwa hinsichtlich der Bebauung oder der Finanzierung abschließend zu klären. Diese Reservierung ist unverbindlich und begründet keinerlei Ansprüche des Bewerbers.

(3)

Sofern der Bewerber weiterhin Interesse am Grundstückserwerb hat, hat er spätestens mit Ablauf der Frist von zwei Wochen gemäß Absatz 2 ein Reservierungsentgelt in Höhe von 250,00 € zu entrichten.<sup>^</sup> Durch Zahlung des Reservierungsentgelts wird die Reservierung verbindlich.

(4)

Ein Wechsel der Reservierung zu einem anderen Grundstück (Alternativgrundstück) ist nicht möglich.

(5)

Das Reservierungsentgelt wird bei Abschluss des notariellen Kaufvertrages mit dem Grundstückspreis verrechnet.

## §5 Zugelassene Bewerber

(1)

Für die Bewerbung um Grundstücke zugelassen sind nur natürliche Personen, die das entsprechende Grundstück selber nutzen wollen. Gewerblicher Immobilienhandel ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(2)

Hat der Bewerber in der Vergangenheit bereits ein Grundstück von der Gemeinde Rommerskirchen erworben und ist noch an die im Notarvertrag festgeschriebene Wohn- und Bauverpflichtung gebunden, kann er kein weiteres Grundstück von der Gemeinde erwerben. Eine weitere Bewerbung ist nach Ablauf der Wohn- und Bauverpflichtung möglich.

## §6 Vergabekriterien

(1)

Die Grundstücksvergabe bzw. Reservierung erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien. Jedem Kriterium ist eine Punktzahl zugeordnet. Zur Ermittlung der Punktzahl eines Bewerbers werden die Punktwerte der einzelnen Kriterien entsprechend der persönlichen Verhältnisse ermittelt und addiert. Die Gesamtzahl der Punkte entscheidet über die Rangfolge der Bewerbung.

(2)

Den unten genannten Kriterien sind Punktwerte zugeordnet. Zur Ermittlung der individuellen Punktzahl eines Bewerbers werden die Punktwerte der einzelnen Kriterien entsprechend der persönlichen Verhältnisse ermittelt und addiert.

Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rommerskirchen haben bzw. diese

Voraussetzung in der Vergangenheit erfüllt haben erhalten wenn sie seit

zwei Jahren in der Gemeinde Rommerskirchen wohnen 2 Punkte

drei Jahren in der Gemeinde Rommerskirchen wohnen 4 Punkte

vier Jahren in der Gemeinde Rommerskirchen wohnen 6 Punkte

fünf oder mehr Jahren in der Gemeinde Rommerskirchen wohnen 8 Punkte

Bewerber, deren Arbeitsplatz in der Gemeinde Rommerskirchen ist (einschließlich Elternzeit, ausgenommen Minijobs), erhalten 5 Punkte

Für jedes Kindergeld berechnete Kind, das einen gemeinsamen Hauptwohnsitz mit mindestens einem der Bewerber lebt, erhält der Bewerber 6 Punkte

Bewerber und Familienmitglieder, die einen gemeinsamen Hauptwohnsitz mit dem Bewerber bzw. mindestens einem der Bewerber haben und die gemäß Schwerbehindertenrechts des

Sozialgesetzbuches einen Grad der Behinderung von 70 % oder mehr haben und/oder im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes einen Pflegegrad von 3 oder mehr haben, erhalte 7 Punkte

Für die Gemeinde Rommerskirchen wird ein durchschnittliches Bruttoeinkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) von 30.000 € pro Person angenommen. Die angenommene Höhe des Bruttoeinkommens wird vor jedem Vergabeverfahren anhand aktueller Statistikdaten (IT NRW) geprüft und gegebenenfalls angepasst. Bewerber, die unterhalb des Durchschnittseinkommens liegen erhalten bei:

Unterschreitung von bis zu 10% 2 Punkte

Unterschreitung von bis zu 20% 4 Punkte

Unterschreitung von mehr als 20 % 6 Punkte

Bewerber, die oberhalb des Durchschnittseinkommens liegen erhalten bei:

Überschreitung von bis zu 10% – 2 Punkte

Überschreitung von bis zu 20% – 4 Punkte

Überschreitung von mehr als 20% – 6 Punkte

Bewerber, die seit mindestens einem Jahr regelmäßig einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Organisation nachkommen, erhalten 3 Punkte

Sollten mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl nach den unter § 5 erläuterten Kriterien haben und das gleiche Wunschgrundstück sowie Reihenfolge der Alternativen haben, entscheidet das Los. Nach Ende des Bewerbungszeitraums wird dem Bewerber zeitnah mitgeteilt, ob er sein Wunschgrundstück bzw. ein Alternativgrundstück reservieren konnte.





SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Bornheim, 23.03.2020

## **Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die SPD-Fraktion bittet um Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags für die nächste Sitzung des Rates.

**Der Rat spricht sich für den Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim und somit für eine aktive Bodenvorratspolitik aus.**

**Hinsichtlich der notwendigen Vergabegrundsätze für den Wiederverkauf oder die Vergabe in Erbpacht schlägt die SPD-Fraktion die Anwendung der Vergabegrundsätze der Gemeinde Rommerskirchen vor (siehe Anlage).**

**Die Beratung weiterer Details soll im Arbeitskreis Stadtentwicklung vorgenommen werden.**

### Gründe:

Für die sozialdemokratische Ratsfraktion ist eine der wichtigsten Konsequenzen aus dem wohnungspolitischen Handlungskonzept die Notwendigkeit eines städtischen Zwischenerwerbs von Grundstücken.

Der künftige Wohnungsbau in Bornheim soll somit eine zusätzliche Möglichkeit zu den Betätigungen von Investoren beinhalten, gerade im Hinblick auf ein Angebot für bezahlbaren Wohnraum.

Von hoher Bedeutung sind deshalb für die SPD-Fraktion im weiteren Verlauf des Themas die sozialen Kriterien bei der Vergabe solcher Grundstücke. Hierbei sind die Vergabekriterien

der Gemeinde Rommerskirchen in punkto des Bruttoeinkommens der Interessenten, der gestaffelte Punktekatalog bei der Ansässigkeit im Gemeindegebiet und die Berücksichtigung bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit besonders hervorzuheben.

Auch die durchgeführte Bürgerumfrage/Bürgerwerkstatt der Bornheimer SPD hat gezeigt: Es besteht ein hoher Handlungsbedarf für den Zwischenerwerb und die Vergabe von Grundstücken durch die Stadt Bornheim.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft, Rainer Züge und Fraktion

**Richtlinien über die Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber  
für den Ankauf eines städtischen Grundstücks  
zum Bau eines Einfamilienhauses**

Der Rat hat den Bürgermeister in seiner Sitzung am 05.08.1999 beauftragt, bei der Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber für den Ankauf eines städtischen Grundstücks für den Bau eines Einfamilienhauses nach folgenden Richtlinien vorzugehen, sofern der Rat vorab im Einzelfall entschieden hat, dass Grundstücke nach diesen Richtlinien veräußert werden:

1. Der Bewerber / Die Bewerberin verfügt noch über keinen bebaubaren Grundbesitz oder Wohnungseigentum.
2. Junge und kinderreiche Familien sind zu bevorzugen, wenn die finanzielle Durchführbarkeit des Objektes gesichert ist. Die derzeitige Wohnungssituation dieser Familien ist zu beachten.
3. Die finanzielle Grundlage muss so sein, dass mit einer Verwirklichung des Objektes gerechnet werden kann. Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass ein Finanzierungsvorschlag, z.B. von einer Bausparkasse oder Bank, vorgelegt wird.
4. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, ob behinderte oder pflegebedürftige Familienmitglieder in der Familie leben oder aufgenommen werden müssen (z.B. Eltern).
5. Baubeginn innerhalb von zwei Jahren, Bezugsfertigstellung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages.
6. Das Eigenheim muss der Eigennutzung dienen.
7. Bei gleichen Voraussetzungen sind vorzuziehen:
  - ortsansässige Bewerber / Bewerberinnen,
  - Arbeitsplatz im Stadtgebiet,
  - früher wohnhaft im Stadtgebiet

Diese Richtlinien finden nur Anwendung beim Verkauf von städtischen Grundstücken für die Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Zu Gunsten der Stadt Bornheim wird in dem jeweiligen Kaufvertrag ein durch Rückkauflassungsvormerkung abgesichertes Rücktrittsrecht für den Fall aufgenommen, dass der Käufer/die Käuferin die in Ziff. 5 oder 6 enthaltenen Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllt.

Ein Wiederverkauf des erworbenen Grundstücks darf innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages nur im Einverständnis mit der Stadt Bornheim erfolgen. Zur Sicherung dieses Anspruchs wird eine Rückkauflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen.

---

In Kraft seit 05.08.1999 durch Beschluss des Rates vom 05.08.1999

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.02.2020
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	064/2020-2
Stand	27.01.2020

**Betreff** Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim

**Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf für den Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf für den Rat:**

Der Rat beschließt, von der Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

**Sachverhalt**

Die Anregung vom 02.01.2020 bezieht sich auf die Einführung einer Erhebung von Pferdesteuer im Bornheimer Stadtgebiet.

**Grundlagen:**

Die Pferdesteuer ist eine Aufwandsteuer, die dem Grunde nach von Kommunen im Rahmen ihres Steuerfindungsrechts gegenüber Pferdehaltern erhoben werden kann. Das Recht zur Erhebung einer solchen Steuer wird aus dem Kommunalabgabengesetz abgeleitet. Für die Erhebung einer Pferdesteuer bildet eine entsprechende Satzung die Rechtsgrundlage. Diese muss unter anderem die Höhe der zu entrichtenden Steuer festlegen und eventuelle Befreiungsmöglichkeiten normieren.

Die Einführung einer bisher nicht erhobenen Steuer bedarf der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Hierzu ist ebenfalls die Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises) zu beteiligen. Bisher hat das Innenministerium NRW noch keiner Kommune die Einführung einer Pferdesteuer genehmigt. Die Erfolgsaussichten zur Genehmigung werden daher als gering eingeschätzt.

Von der Erhebung einer Pferdesteuer sind die in der Anregung angeführten Abgaben abzugrenzen.

Die Reitabgabe basiert auf der Grundlage des § 62 Landesnaturschutzgesetz NRW. Demnach ist neben einer Kennzeichnung von Pferden auch eine Reitabgabe zu entrichten. Diese wird vom Rhein-Sieg-Kreis erhoben und ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen zweckgebunden.

Hiervon unabhängig kann aus einer angeregten Erhebung einer Pferdsteuer keine (Gegenleistungs-)Verpflichtung hergeleitet werden. Bei Steuern handelt es sich dem Grunde nach um Einnahmen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens ohne eine konkrete Gegenleistung (§ 3 Abgabenordnung).

#### Fallzahlen/Kostenschätzung:

Konkrete Angaben über die Anzahl in Bornheim gehaltener Pferde liegen nicht vor. Insofern wurde die Anzahl der beim Rhein-Sieg-Kreis erhobenen Reitabgabe zugrunde gelegt. Für 2019 wurden Reitkennzeichen für 325 Pferde ausgegeben.

Die Bemessung der Steuerhöhe obliegt ebenfalls der Kommune. Nach aktueller Erkenntnis wird die Pferdsteuer bundesweit in ca. 4 Kommunen erhoben, wovon eine Kommune (Hessen) die Pferdsteuer in 2021 wieder abschafft. Gründe sind hier die geringen und hinter den Erwartungen gebliebenen Erträge. Die Höhe der Pferdsteuer variiert dort von 90 bis 300 EUR/Jahr. Hierbei werden lediglich Pferde zur Freizeitgestaltung besteuert, während gewerblich genutzte Pferde von der Steuerpflicht befreit wären.

Legt man hierzu einen geschätzten Anteil von 50% der gemeldeten Pferde zur Freizeitgestaltung (rd.160) bei einem gemittelten Steuersatz von 200 EUR/Jahr zu Grunde, könnte für die Stadt Bornheim ein jährlicher Steuerertrag von 33 TEUR kalkuliert werden. Der genaue Anteil von Pferde der Freizeitnutzung gewerblich genutzten Pferden ist nicht Gegenstand derzeitiger Statistiken.

Dem gegenüber stehen Aufwendungen für

- -Erlass einer Satzung, einschl. erforderliche Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht, Zustimmungsverfahren mit dem Innenministerium., Gremienbeschlüsse
- -erstmalige Erhebung und Erfassung der steuerpflichtigen Pferde haltenden Personen
- -Festsetzung der Steuer (Bescheide)
- -Überwachung und Vollziehung der Steuerpflicht (ggf. Mahnung, Vollstreckung)
- -Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen
- -entsprechenden Personalbedarf.

Der erforderliche Stellenumfang ist bei entsprechender Aufgabenstellung in Analogie zu vgl. Fallzahlen kommunaler Steuern bemessen und zusätzlich bereitzustellen. Mit dem derzeitigen Stellenvolumen ist eine zusätzliche Steuerhebung nicht abbildbar.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die dargestellten Daten erst im Zuge einer tatsächlichen Bestandsaufnahme (Verfahren analog Hundebestandsaufnahme) gesichert verifiziert werden können. Hierfür sind rd. 25.000 EUR zu veranschlagen.

Erfahrungen der Kommunen, in denen eine entsprechende Steuerpflicht besteht, lassen erkennen, dass mit der Steuererhebung in diesen Kommunen eine Verlagerung der Tierhaltung in umliegende Kommunen erfolgte. Mit einer Reduzierung des Pferdebestandes geht ein unkalkulierbarer reduzierter Steuerertrag einher. Die Prognose eines möglichen Steuerertrages bleibt insofern risikobehaftet.

Unabhängig des finanziellen Risikos ist ein nicht unerheblicher Imageverlust/ Reputationschaden für die Stadt Bornheim als erste Kommune mit einer entsprechenden Steuerpflicht in Nordrhein-Westfalen sowie eine der wenigen Kommunen in Deutschland zu erwarten.

Zusammenfassend regt die Verwaltung aus den dargestellten Gründen an, von der Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Sachverhalt.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung vom 02.01.2020

**Detlef Brenner**

Kartäuserstr. 43  
53332 Bornheim

02.01.2020

Mobil: 0151 56083731

**Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine  
Unkenntlichmachung seiner personenbezogenen Daten!**

Detlef Brenner \* Kartäuserstr. 43 \* 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim  
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten -  
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Sitzung des Ausschusses für  
Bürgerangelegenheiten am 18. Februar 2020  
Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt  
Bornheim**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur  
nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

**Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss  
der Stadt Bornheim den Bürgermeister mit der Prüfung der Einführung einer Erhebung  
von Pferdesteuer zu beauftragen.**

### **B E G R Ü N D U N G :**

Während Hundebesitzer in der Stadt Bornheim jährlich eine Hundesteuer von in der Regel  
zumindest 90,00 Euro zahlen müssen, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird, zahlen  
Pferdebesitzer eine Abgabe an den Kreis, welche bei Privatpersonen nur in etwa die Hälfte der  
zu zahlenden Hundesteuer entspricht, und erhalten dafür als Gegenleistung die Anlegung und  
Unterhaltung von gesonderten „Reitspuren“ neben Waldwegen etc., welche von  
Pferdereitern/innen verbindlich vorgeschrieben zu benutzen sind (Verkehrszeichen 238 –  
Reitweg – StVO).

**4** Dieses stellt aus meiner persönlichen Sicht nicht nur eine Ungleichbehandlung von (häuslichen)  
Nutztieren dar, sondern widerspricht auch in gravierendem Maße dem einst von Willy Brandt  
(SPD) geprägten Grundsatz, dass „starke Schultern mehr tragen können“ (müssen).



Während sich alleinstehende Hundebesitzer/innen ihr Haustier noch als letztes mit ihnen regelmäßig kommunizierendes Wesen häufig die Summe für den Kauf, die Nahrung und auch die medizinische Pflege ihres Haustieres sowie Hundesteuerzahlungen förmlich durch den Erhalt einer kargen Rente, Grundsicherung oder gar „Arbeitslosengeld II“ vom Mund absparen müssen, gehören Pferdebesitzer/innen in aller Regel zu dem Personenkreis, welcher über ein gutes bis höheres Einkommen als „einfache Hundebesitzer/innen“ verfügen. Allerdings haben Pferdebesitzer/innen viel mehr einflussnehmende Lobbyisten in den maßgebenden politischen Gremien von Kommunen, Kreis, Land und Bund sitzen, welche die Einführung einer Pferdesteuer bisher - bis auf wenige Ausnahmen - erfolgreich verhindern konnten.

Hier darf schlichtweg die Verwaltung und die Politik in der Stadt Bornheim nicht den gleichen falschen Weg weiter verfolgend gehen, wie er bei der kräftigen Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B (für 2019 um weitere 50 Prozentpunkte) in den letzten Jahren beschritten worden ist, was z. B. zu einer **Einnahmensteigerung** im Zeitraum von 2017 (Ansatz: 9.510.373 €) bis 2019 (Ansatz: 11.731.000 €) von **2.220.627 €** sowie der erfolgreichen Verhinderung der Anhebung der Gewerbesteuer (für 2019 unverändert geblieben) und dadurch bedingtem (realen) **Einnahmeverlust** von 2017 (Ansatz: 18.025.225 €) bis 2019 (Ansatz: 17.377.000 €) von **648.225 €** vornehmlich auch durch den unermüdlichen Einsatz des Roisdorfer Gewerbevereins-Vorsitzenden Harald Stadler (SPD) gegen seine eigene Fraktion stimmend mehrheitlich beschlossen worden ist.

Möglicherweise erinnern sich die gewählten Kommunalpolitiker/innen doch noch einmal aktuell im Lichte der kommenden Kommunalwahl am 13. September 2020 daran, dass sie vom Bürger als ihre Stellvertreter in den Rat und die Ausschüsse entsandt wurden und keinesfalls zur Befriedung des rücksichtslosen Willens einer überschaubaren Wählerzahl der „Besserverdienenden“.

Dass sich Reiter/innen häufig nicht an die Benutzungspflicht von extra für sie angelegten Reitwegen halten, wie dies insbesondere im Bornheimer Eichenkamp - aber auch im Kottenforst auf der Villenhöhe - zu beobachten und durch Zeugenaussagen auch zu belegen ist, sei hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Dass diese Pferde dann auch keine „Abgaben-Plaketten“ tragen, versteht sich leider fast schon von selbst.

Mit herzlichen Grüßen



Rat	23.04.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	145/2020-1
-------------	------------

Stand	16.04.2020
-------	------------

**Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)**

**Sachverhalt**

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Der beigefügte Bericht umfasst die Beschlüsse im Beschlusszeitraum 01.07.2019 – 31.12.2019 zum Zuständigkeitsbereich des Rates.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagennummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
002/2019-7	Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg	11.07.2019	Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Bereitstellung der Sportplatzfläche für die Nutzungen Kindertagesstätte umzusetzen.		X	Ein Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des FNP in der Ortschaft Rösberg wurde im Rat am 26.09.2019 gefasst sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung und Einwohnerversammlung (Vorl. 533/2019-7). Die frühzeitige Beteiligung sowie die Einwohnerversammlung wurden durchgeführt. Parallel wurde der Beschluss zur Aufstellung des BPL Rb 02 in der Ortschaft Rösberg gefasst sowie der Beschluss für die frühzeitige Beteiligung und Einwohnerversammlung (Vorl. 541/2019-7). Frühzeitige und EW-Vers. wurden durchgeführt. Zwischenzeitlich liegt ein Gesamtkonzept für den Sportplatz vor, das Wohnen, Kita und Netto-Discounter vorsieht. Am 27.02.2020 hat der StEA vorberaten und beschlossen, die Planung auf Grundlage des Gesamtkonzeptes fortzuführen und einen neuen Aufstellungsbeschluss mit erweitertem Plangebiet vorzubereiten. Des Weiteren wurden weitere Prüfaufträge beschlossen (Vorl. 021/2020-7).
398/2019-7	Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung einer Potenzialflächenanalyse	11.07.2019	Der Rat beschließt, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Neuregelung der Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Stadtgebiet die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft.</li> <li>2. zur Identifikation geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie (Potenzialflächen) im Stadtgebiet die Erstellung einer gesamtstädtischen Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung der noch gesondert zu beschließenden ge-</li> </ol>		X	Das Verfahren läuft noch. Potenzialflächenanalyse wird derzeit erstellt. Nächste Beratung im StEA am 22.04.20

## Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagennummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
			nerellen städtebaulichen Ziele der Stadt Bornheim in Bezug auf die Windenergienutzung, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung.			
544/2019-7	Bebauungsplan Se 25 in der Ortschaft Sechtem: Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, Beschluss zur Offenlage	26.09.2019	<p>Der Rat beschließt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 25 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 2 i.V.m. § 13 b BauGB einzuleiten. Das Plangebiet betrifft eine Außenbereichsfläche und wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie im Osten und Süden durch die bestehende Bebauung an der Eupener Straße bzw. der Clemensstraße begrenzt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.</li> <li>2. beschließt gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und stattdessen bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.</li> </ol>		X	Beschlüsse zu 1. und 2. umgesetzt; Zeitraum Offenlage (Beschluss zu 3.) noch nicht feststehend

## Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagennummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
			3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Se 25 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.			
450/2019-7	Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage	26.09.2019	<p>Der Rat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig im nördlichen Bereich entlang der bisherigen Bebauungsgrenzlinie durchgängig bis zur Bahnlinie zu vergrößern,</li> <li>2. zu den Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans He 31 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.</li> <li>3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 31 einschließlich der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von einem Monat erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.</li> </ol>	X	X	Offenlage hat stattgefunden, Spielplatz konnte auf Grund unterschiedlicher Gründe nicht verlagert werden

## Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagennummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
			4. den Bürgermeister zu beauftragen zu prüfen, ob der Spielplatz zentral und nicht wie geplant am Rand angesiedelt werden kann.			
511/2019-7	Antrag der SPD-Fraktion vom 15.08.2019 betr. Ankauf und Vergabe städtischer Grundstücke in Erbpacht	26.09.2019	Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Zuge der Prüfung einer kommunalen Entwicklungsgesellschaft, auch das Modell des Ankaufs von Grundstücken und die Vergabe von Erbbaurechten an diesen Grundstücken mit einzubeziehen.		X	Die Verwaltung prüft zurzeit die Gründung einer kommunalen Entwicklungsgesellschaft. In diesem Zusammenhang wird auch das Modell des Ankaufs von Grundstücken und die Vergabe von Erbbaurechten an diesen Grundstücken geprüft. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.
565/2019-3	Feuerwehrgerätehäuser Rösberg/Hemmerich und Hersel	30.10.2019	Der Rat beauftragt die Verwaltung,  1. auf der Grundlage der Standortanalysen für die Feuerwehrgerätehäuser Rösberg/Hemmerich und Hersel den erforderlichen Grunderwerb und die weiteren Planungen zur Umsetzung der Neubaumaßnahmen vorzunehmen.  2. die Frage der Beauftragung eines Generalunternehmens zu prüfen.		X	Zu 1.: Feuerwehrgerätehaus Rösberg/Hemmerich: Aufstellungsbeschluss zur 15. Änd. des FNP in der Ortschaft Hemmerich sowie Beschluss frühzeitige Beteiligung wurde gefasst (Vorl. 592/2019-7) und Beteiligung durchgeführt. Bezüglich des Grundstücks für das Feuerwehrgerätehaus Rösberg/ Hemmerich, wurde ein notarielles Kaufangebot mit einer Ausübungsfrist bis zum 31.12.2021 geschlossen. Bezüglich eines Grundstücks für das Feuerwehrgerätehaus Hersel, hat die Verwaltung Verhandlungen über einen Grundstückskauf aufgenommen.

Rat	23.04.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	268/2020-1
Stand	14.04.2020

**Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

RM Quadt-Herte, (TOP 21, Rat 12.03.2020) betr. 30.01.2020 Große Anfrage hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt

*Warum wurde diese Anfrage bis gestern nicht beantwortet?*

*Wann kann mit der Beantwortung der Großen Anfrage gerechnet werden?*

**Antwort:**

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 112/2020-12 zu den Sitzungen des StEA am 27.02.2020 und des UmwA am 31.03.2020 (ausgefallen) mitgeteilt, wird nach Prüfung in einer der nächsten Sitzungen der Fachausschüsse die Anfrage beantwortet.

RM Kretschmer, (TOP 21, Rat 12.03.2020) betr. Anfrage einer Anwohnerin bezüglich Lärm-schutzmaßnahmen an der DB

1. Kann zu dieser Anfrage etwas gesagt werden und könnte positiv auf die nächtlichen Arbeiter zugegangen werden?
2. Und kann die Regelung der Baustelleneinrichtung nochmals geprüft werden?

**Antwort:**

Alle Anlieger wurden per Hauswurfsendung über die Baumaßnahmen informiert und Kontaktdaten zur Bauleitung der DB mitgeteilt.

Grundsätzlich war das Schreiben der Anwohner direkt an die Deutsche Bahn gerichtet, welche auch für die Baumaßnahmen verantwortlich ist. Für die nächtlichen Arbeiten liegen zudem Ausnahmegenehmigungen des Rhein-Sieg-Kreises vor. Es wird daher kein Handlungsbedarf des Ordnungsamtes gesehen.

Die Baustelleneinrichtung der Betriebsfläche in Höhe der Güterbahnhofstraße/Ecke Mainzer Straße kann nicht verlegt oder gar gänzlich abgebaut werden. Die Firma Eurovia, die für die Baumaßnahme zuständig ist, muss dort in den Gleiskörper einfahren, um die Stahlträger zu installieren. Nach Rücksprache mit Herr Bruns (Bauleiter) wird voraussichtlich die Baumaßnahme Mitte Mai beendet sein.

Herr Bruns wurde mehrfach auf das Vermeiden von Lärmbelästigungen hingewiesen. Für die nächtliche Lärmbelästigung sind die ausführenden Firmen, die die Oberleitungen neuverlegen, verantwortlich. Hierfür ist direkter Ansprechpartner die DB, welche mit dem Anschreiben der Anlieger bereits angeschrieben wurde.